

Schulamts des Kreises Pinneberg  
Hinweise  
zur sonderpädagogischen Förderung  
2023

Damen und Herren  
Schulleiterinnen und Schulleiter

- Grundschulen
- Gemeinschaftsschulen
- Gymnasien
- Förderzentren

des Kreises Pinneberg

Auskunft erteilt:

Dirk Janssen, Schulrat  
Telefon: 04121/4502-3306  
[Dirk.Janssen@schulamt.landsh.de](mailto:Dirk.Janssen@schulamt.landsh.de)  
[d.janssen@kreis-pinneberg.de](mailto:d.janssen@kreis-pinneberg.de)

**Dienststelle:**

Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Zimmer 1372

Pinneberg, 06.12.2022

**nachrichtlich:**

- MBWK III 331, Frau Heß
- MBWK III 321, Frau Lutter
- IQSH Sonderpädagogik, Herrn Rix
- Kreisfachberatung KME, Frau Aholt
- Kreisfachberatung Erziehungshilfe, Frau Bendiks / Frau Rückleben
- Kreisfachberatung Sprache, Frau Bode
- Kreisfachberatung Schule - Arbeitswelt, Herr Scholz / Herr Radeiske
- Schulpsychologische Beratungsstelle Kreis Pinneberg
- Fachbereichsleitung Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit, Herr Willmann
- FD 33 Jugend / Soziale Dienste, Herr Helms
- FD 33-1 Jugend / Soziale Dienste, Herr Petri
- FD 31 Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport, Herr Leeske
- FD 35 Soziales, Frau Bredehorn
- FD 34 Teilhabe, Frau Keil
- FD Gesundheit, Frau Dr. Roschning
- Beauftragter für Menschen mit Behinderungen, Herr Vogt
- Team Prävention und Jugendarbeit, Frau Biesenthal
- Team Kindertagesstätten
- Landesförderzentrum Autismus, Frau Lohmann / Frau Ehlers
- Landesförderzentrum Sehen Schleswig
- Landesförderzentrum Hören Schleswig
- Schulen in privater Trägerschaft im Kreis Pinneberg

## Inhaltsverzeichnis

Zeitleiste _____	3
Anmerkungen zur Zeitleiste _____	4
Hinweise zu den Förderschwerpunkten _____	10
Zeugnisse für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf _____	10
Förderschwerpunkt Lernen _____	12
Flexible Übergangsphase _____	13
Förderschwerpunkt Sprache _____	14
Förderschwerpunkt Emotional - Soziale Entwicklung _____	16
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung _____	17
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung _____	18
Förderschwerpunkt Hören _____	20
Förderschwerpunkt Sehen _____	21
Förderschwerpunkt Autistische Verhalten _____	22
Schulbegleitungen und Integrationshilfen _____	22
Förderschwerpunkt Unterricht für Kranke _____	23
Anhänge zur Rundverfügung _____	24
Verfahren zur Ressourcenzuweisung Sonderpädagogik _____	24
Teamvereinbarung Prävention _____	25
Verfahrensabläufe zu sonderpädagogischen Förderschwerpunkten _____	27-32
Leitfaden zur Kindeswohlgefährdung _____	33-43
Nachteilsausgleich _____	44-52

Regelungen im Kreis Pinneberg  
Einschulungsverfahren und Sonderpädagogische Überprüfungen  
für das Schuljahr 2022/2023

Zeitleiste:

---



**ab Oktober 2022**

Aufnahmeverfahren der Grundschulen



**Oktober 2022 bis Februar 2023**

Schulärztliche Untersuchungen bei vermutetem Förderbedarf

Durchführung der GS - Aufnahmeverfahren, die eine Einbeziehung der Förderzentren notwendig machen



**bis 16. Dezember 2022** (gesonderte Absprachen in Regionen behalten Gültigkeit)

Meldung der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen zu vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarfen / sprachheilpädagogischen Förderbedarfen (SIM) an die Förderzentren.

Das Ausfüllen der sonderpädagogischen Schülerakte Teil 1 und 2 liegt in der Verantwortung der Regelschule.

Der frühe Meldetermin ist notwendig, um die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen im Februar noch organisatorisch umsetzen zu können.

Sollten in Ausnahmefällen Kinder der 5. Klassen durch die Gemeinschaftsschulen erstmalig zur Überprüfung gemeldet werden müssen, kann in Absprache mit den Förderzentren in begründeten Einzelfällen auf die Vorlage bereits umgesetzter Lernpläne zum Zeitpunkt der Meldung verzichtet werden. Nach Möglichkeit sollen Unterlagen der Grundschule hinzugezogen werden.



Bis zum **20. Januar 2023** erfolgt die Meldung der Schüler zur Überprüfung auf den Förderbedarf GE durch die Förderzentren L an die zuständigen Förderzentren GE.



**Februar / März 2023**

Durchführung der sonderpädagogischen / sprachheilpädagogischen Überprüfungsverfahren



**bis spätestens 17. Februar 2023** (Aufnahmeerlass MBWK vom 27.6.2022)

Durchführung der Koordinationsgespräche SEK I

**20. Februar - 01. März 2023**

Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen nach § 2 GemSVo / § 3 SAVOGym



### **bis 23. März 2023**

Vollständige SIM-Akten müssen im Schulamt bei der Kreiskoordination Frau Bode vorliegen.

- SIM-Akten (neues Formular ab 2022 verwenden) mit Information der Eltern und Gutachten für die SIM – Maßnahmen
- Verlängerungsanträge SIM Förderschulakte + Schülerstammblatt + Einverständnis der Eltern



### **26. April 2023**

Koordinierung der Aufnahme in die SIM-Klassen



### **bis spätestens 12. Mai 2023**

Durchführung der Koordinationsgespräche mit den Grundschulen



### **bis spätestens 19. Mai 2023**

Information der Eltern / Übermittlung der Schülerakten an das Schulamt



### **Mai / Juni 2023**

SIM: regionale Belegung der SIM-Klassen / Zuweisung durch das Schulamt / Koordination der Schülerbeförderung

Übermittlung aller notwendigen Informationen der Förderzentren an das Schulamt.

Die Förderzentren werden gebeten, vollständig bearbeitete Schülerakten auch zwischenzeitlich an das Schulamt zu übermitteln, um eine kontinuierliche und zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

## **Anmerkungen**

---



### **ab Oktober 2022**

Aufnahmeverfahren der Grundschulen

- Die Grundschule ist im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens für alle Kinder der Region zuständig<sup>1</sup>.

---

#### <sup>1</sup> **Grundschulverordnung:**

Der Anmeldezeitraum für schulpflichtig werdende Kinder beginnt unmittelbar nach den Herbstferien ... Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt mit den Eltern ein Beratungsgespräch. Sie oder er veranlasst ferner die schulärztliche Untersuchung des Kindes ... An die nach § 24 Abs. 2 und 3 SchulG zuständige Grundschule sind gegebenenfalls zu richten ... der Antrag auf Aufnahme in eine andere öffentliche Grundschule, der Nachweis der Aufnahme in eine Ersatzschule ... der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ... der Antrag auf Beurlaubung unter Vorlage entsprechender Nachweise, soweit geltend gemacht wird, das Kind könne aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht in der Eingangsphase teilnehmen.

- Bei Vorliegen einer schriftlichen Aufnahmebestätigung einer Schule in privater Trägerschaft kann das schulische Eingangsverfahren an diese aufnehmende Schule verlagert werden.
- Zwischen der zuständigen Grundschule und den beteiligten Kindertagesstätten sollte im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens ein Informationsaustausch<sup>2</sup> (Gespräche, Beobachtungsverfahren...) unter Berücksichtigung der Datenschutzregelungen stattgefunden haben. Die Ergebnisse dieses Informationsaustausches sind für das weitere Vorgehen zu berücksichtigen. Auf die an vielen Stellen vorhandenen regionale Absprachen zwischen Kitas und Grundschulen über Form und Inhalt der Dokumentation vermuteter Förderbedarfe wird hingewiesen.
- Im Rahmen ihres Einschulungsverfahrens dokumentiert die Grundschule den vermuteten Förderbedarf einzelner Kinder und informiert das zuständige Förderzentrum, soweit es bisher noch nicht einbezogen<sup>3</sup> war.
- Die zuständige Grundschule berät Eltern ggf. bezüglich der möglichen Beschulung in einer Sprachintensivmaßnahme (SIM)

### Oktober 2022 bis Februar 2023



#### Schulärztliche Untersuchungen bei vermutetem Förderbedarf

Durchführung der GS - Aufnahmeverfahren, die eine Einbeziehung der Förderzentren notwendig macht

- Bis spätestens Ende Januar 2023 haben die Grundschulen das Aufnahmeverfahren für alle Kinder mit vermutetem Förderbedarf abgeschlossen.
- Um eine rechtzeitige Einbeziehung der Förderzentren zu gewährleisten, werden die schulärztlichen Untersuchungen bei Kindern mit bereits vermutetem Förderbedarf

---

<sup>2</sup> **KiTaGesetz (2019) §21**

Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sind durch eine am jeweiligen Entwicklungsstand und an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen die Kindertageseinrichtungen mit den Schulen kooperieren und Vereinbarungen mit Schulen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts, abschließen. (2) Um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen, haben Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen und Förderzentren Informationen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder auszutauschen, soweit eine Einwilligung der Eltern vorliegt.

<sup>3</sup> **Schulamt**

Die Grundschulen beziehen ihr zuständiges Förderzentrum möglichst frühzeitig in das Verfahren ein, um von Beginn an ein koordiniertes Vorgehen sicher zu stellen.

und bei Kindern, die keine KiTas besucht haben, möglichst bis Ende Februar 2023 durchgeführt.

- In diese Verfahren ist das zuständige Förderzentrum zwingend einzubeziehen, um eine genauere Einschätzung des Förderbedarfes der einzelnen Kinder zu erhalten.



**bis zum 16. Dezember 2022:**

Meldung der Schulen zu vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarfen an die Förderzentren (mit sonderpädagogischer Schülerakte)

- für Einschulungskinder mit vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung / körperliche und motorische Entwicklung / Sehen / Hören / Autismus
- für Einschulungskinder / Kinder aus der Eingangsphase mit umfassendem Förderbedarf im Bereich Sprache, die die SIM besuchen sollen
- alle Förderschwerpunkte ab Übergang in die 3. Jahrgangsstufe
- bei Antrag der Eltern auf sonderpädagogische Diagnostik vor Übergang in das 3. Schulbesuchsjahr



**Februar / März 2023:**

Durchführung der sonderpädagogischen Überprüfungsverfahren

**Prävention Eingangsphase:**

- Förderzentren haben die Aufgabe, den zusätzlichen Förderbedarf eines präventiv unterstützenden Kindes unter sonderpädagogischen Aspekten differenziert zu beschreiben, wenn dies zur Erstellung einer individuellen Lernplanung notwendig erscheint. Dies kann auch durch die Erstellung einer sonderpädagogischen Stellungnahme erfolgen.
- Eine sonderpädagogische Stellungnahme beschreibt den zusätzlichen Förderbedarf eines Kindes und gibt Hinweise zur individuellen Förderung aus sonderpädagogischer Sicht. Sie stellt keinen formalen Förderbedarf fest, verbleibt im Förderzentrum und wird nicht an das Schulamt übersandt.

- Die Einschätzung des individuellen Förderbedarfs der einzelnen Kinder ist immer gemeinsame Aufgabe von Grundschule und Förderzentrum und dient als Grundlage der Koordinationsgespräche.
- Mit der Feststellung eines zusätzlichen Förderbedarfs ist die Erstellung eines individuellen Lernplanes<sup>4</sup> fachlich dringend geboten.
- Innerhalb der Eingangsphase findet die sonderpädagogische Diagnostik in der Regel prozessbegleitend und fortlaufend statt. Vorhandene Lernpläne der Grundschule sowie sonderpädagogische Stellungnahmen dienen als Grundlage ggf. zu erstellender sonderpädagogischer Gutachten am Ende der Eingangsphase.

### **sonderpädagogische Begutachtung:**

- ab Übergang in Jahrgangsstufe 3 Durchführung der sonderpädagogischen Überprüfungsverfahren durch die Förderzentren
- Notwendige Voraussetzung einer Überprüfung durch das zuständige Förderzentrum ist die dokumentierte Umsetzung individueller Lernplanungen der Regelschule.

---

#### **<sup>4</sup> Lernpläne an allgemeinbildenden Schulen**

(NBI, MBWFK Schl.-H.2003, S. 191, geändert 01.09.2010)

1. Allgemeines (1) Als Instrument lernprozessbegleitender Beobachtung, pädagogischer Reflexion und individueller Förderung können alle allgemeinbildenden Schulen einen Lernplan für jede Schülerin und jeden Schüler mit besonderer Begabung oder mit Lernproblemen, hier insbesondere bei drohender Nichtversetzung sowie bei nicht erfolgter Versetzung, erstellen. Die schrittweise Einführung von Lernplänen für alle Schülerinnen und Schüler wird empfohlen. Kann die besuchte Schule aufgrund wesentlicher Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers beim Lernen nicht ausschließen, dass zukünftig sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen wird, ist ein Lernplan zu erstellen. (2) Der Lernplan dient der zusätzlichen Unterstützung von Entscheidungen zum schulischen Werdegang eines Kindes. (3) Der Lernplan enthält verbindliche Absprachen zwischen den am schulischen Werdegang einer Schülerin oder eines Schülers Beteiligten über zu treffende Maßnahmen und deren Unterstützung.

2. Inhalte (1) Grundlage des Lernplans ist die Lernausgangslage. Einbezogen werden vorliegende Informationen und Beobachtungen von Seiten der Eltern. (2) Der Lernplan dokumentiert individuelle Lernziele, beabsichtigte Maßnahmen zu deren Erreichen und Angaben zu Art und Zeitpunkt der Überprüfung des Lernerfolges. (3) Der Lernplan enthält Aussagen über spezifische Fördermöglichkeiten und -notwendigkeiten. Diese können in den Schwerpunkten „fachliches Lernen“, „Lern- und Sozialverhalten“, „Sprache und Denken“, „Motorik und Wahrnehmung“ sowie ggf. in weiteren Bereichen getroffen werden. Die im Lernplan beschriebenen Ziele der Förderung können sich auf schulisch wie außerschulisch bedeutsame Aspekte beziehen.

3. Verfahren (1) Die Klassenkonferenz beschließt, ob ein Lernplan für eine Schülerin oder einen Schüler erstellt wird. Die Erstellung und Fortschreibung des Lernplans erfolgen durch die Klassenlehrerin/ den Klassenlehrer in Abstimmung mit den in den einzelnen Fächern unterrichtenden Lehrkräften. Eltern und Kind verpflichten sich per Unterschrift, einen verabredeten Beitrag zur Umsetzung der verabredeten Förderziele zu leisten.

- Überprüfungen von Kindern mit vermutetem Förderschwerpunkt im Bereich geistiger Entwicklung, die zunächst dem zuständigen Förderzentrum gemeldet worden sind, finden grundsätzlich in Kooperation mit dem zuständigen Förderzentrum GE statt.

#### **Sprachintensivmaßnahmen (SIM):**

- Die sprachheilpädagogischen Beratungsgutachten werden im Kreis Pinneberg nach einem verbindlichen Gutachtenraster erstellt. Für das Gutachtenraster und die SIM-Akte liegen neue Formulare 2022 vor. Nur diese sind gültig.
- Die fertigen Akten müssen spätestens bis zum 23. März 2023 im Schulamt vorliegen (keine Verlängerung möglich). Die Koordinierung der Zuweisungen in die SIM-Klassen erfolgt am 26.4.23.
- Bei einer notwendigen Überprüfung auf einen weiteren Förderschwerpunkt von SIM – Kindern muss im Januar 2023 Info & Rücksprache mit der Kreiskoordinatorin Sprache erfolgen. Um die notwendigen Abstimmungsprozesse über den zielführenden Förderort noch zu ermöglichen, muss das Gutachtenergebnis dieses Schwerpunktes bereits am 16.2.23 vorliegen, damit es in die SIM – Begutachtung einbezogen werden kann.



**bis spätestens 17. Februar 2023**

Durchführung der Koordinationsgespräche SEK I

Die Koordinierung erfolgt nach Aufnahmeerlass des MBWK vom 27.06.2022 in zwei Schritten:

- Mit den Schulleiterinnen und Schulleitern der vor Ort vorhandenen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und deren Schulaufsicht werden Kontingente der jeweils von einer Schule aufzunehmenden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegt ...
- Schulamt / zuständiges Förderzentrum koordinieren dann auf der Grundlage des individuellen Förderbedarfs des Kindes den konkreten Beschulungsort. Dabei ist der Elternwille nach Möglichkeit maßgeblich zu berücksichtigen.



**bis spätestens 12. Mai 2023**

Durchführung der Koordinationsgespräche Grundschulen

- Koordinationsgespräche<sup>5</sup> finden unter der Federführung der Förderzentren mit allen im Einzugsbereich liegenden allgemeinbildenden Schulen und ggf. unter Einbeziehung weiterer Fachleute statt.

Fallbearbeitende Lehrkräfte nehmen nur teil, soweit dies fachlich notwendig ist.

- In den Koordinationsgesprächen sind zentral die folgenden Fragen zu klären:

Welche Kinder mit welchem Förderbedarf sind in der Region zu beschulen?

Welcher Beschulungsort wird von den Eltern gewünscht? Wie und wo lassen sich notwendige Maßnahmen von allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren am besten organisieren?

### bis 19. Mai 2023

Information der Eltern / Übermittlung der Schülerakten an das Schulamt

Übermittlung aller notwendigen Informationen der Förderzentren an das Schulamt



---

<sup>5</sup> § 5 SoFVO: Koordinierungsgespräche

(1) Wird die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers in dem Gutachten nach § 4 Absatz 4 empfohlen, führt die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule oder das von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Förderzentrum mit den am Verfahren nach § 4 Absatz 1 Beteiligten, dem Schulträger und, soweit erforderlich, mit weiteren Personen und anderen Stellen Koordinierungsgespräche. Dabei ist insbesondere § 30 Absatz 4 SchulG zu beachten.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine nichtöffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler eingewilligt haben; § 5 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes ist zu beachten.

(2) Die in Betracht kommenden Kosten- und Leistungsträger sind hinzuzuziehen, soweit nicht sämtliche Kosten und Leistungen von den am Verfahren Beteiligten getragen werden. Die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger sollen dabei einbezogen werden, soweit ein zuständiger Kosten- und Leistungsträger durch das Förderzentrum nicht festgestellt werden kann. Die Koordinierungsgespräche dienen dazu, auf den Einzelfall bezogene Fördermaßnahmen und den Förderort einvernehmlich zu bestimmen. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Gesprächsführung jederzeit an sich ziehen.

(3) Koordinierungsgespräche sind auch zu führen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Schule wechseln soll. Die Betroffenen sind über den Ablauf und die in Betracht kommenden Formen der Beschulung zu informieren. Die Schulaufsichtsbehörde kann ein sonderpädagogisches Gutachten oder Vorschläge nach § 4 Absatz 5 von einem fachlich geeigneten Förderzentrum oder einer anderen Stelle gemäß § 4 Absatz 3 Satz 5 anfordern oder eine Stellungnahme der besuchten Schule einholen.

(4) Bei einem einvernehmlichen Ergebnis der Koordinierungsgespräche gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Konnte kein Einvernehmen erzielt werden, tritt der Förderausschuss nach § 6 zusammen.

- Das zuständige Förderzentrum erarbeitet eine Zusammenstellung aller vereinbarten Maßnahmen, erstellt ein Ergebnisprotokoll und übermittelt das regionale Konzept an das Schulamt.
- Die Eltern werden über die vorgesehenen Beschulungsangebote informiert und erhalten die Möglichkeit der Stellungnahme. Danach werden die Schülerakten für Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf umgehend an das Schulamt gesendet.
- Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der präventiven Förderung erfolgt durch die zuständige Grundschulleitung. Werden Schülerinnen und Schüler aufgrund ihres besonderen Förderbedarfes an einem anderen Schulort beschult, findet eine Zuweisung durch das Schulamt statt.

Hinweise zu einzelnen Förderschwerpunkten:

---

## Zeugnisse für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

(aus: Handreichungen Zeugnisse Primarstufe/ SEK I an Gemeinschaftsschulen in SH, MBWK Dez 2020)

- Sofern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht oder nicht in allen Fächern nach dem Lehrplan-/den Fachanforderungen einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, ist der Förderschwerpunkt im Zeugniskopf aufzuführen.
- Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten in Bezug auf Zeugnisse grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler. Nehmen Sie am Unterricht außerhalb eines Förderzentrums teil, sind die Fächer, in denen sie nach dem Lehrplan/den Fachanforderungen einer allgemeinbildenden Schule zielgleich unterrichtet wurden, mit einer Note zu bewerten.
- Das Fach/die Fächer ist/sind mit einer Fußnote zu kennzeichnen:  
*„In den mit der Fußnote gekennzeichneten Fächern wurden dem Zeugnis die Anforderungen der Lehrpläne und Fachanforderungen des besuchten Bildungsganges zu Grunde gelegt. In allen anderen Fächern wurde Unterricht entsprechend dem oben vermerkten Förderschwerpunkt erteilt; Leistungsbeurteilungen in diesen Fächern beziehen sich nicht auf den jeweils vorhandenen individuellen Bezugsrahmen („i.B.“).*
- Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen erhalten unabhängig von der besuchten Schulart ein Berichtszeugnis in tabellarischer Form, jeweils ergänzt ab der Jahrgangsstufe 3 um Noten. Die Noten in den Fächern, in denen die Schülerin

oder der Schüler nicht nach den Anforderungen der Lehrpläne oder der Fachanforderungen einer allgemein bildenden Schule unterrichtet worden ist, sind mit dem Zusatz „i.B.“ zu kennzeichnen und durch eine entsprechende Fußnote wie folgt zu erläutern: *„Die erteilten Noten beziehen sich nicht auf die Anforderungen der Lehrpläne oder der Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule, sondern auf den jeweils vorhandenen individuellen Bezugsrahmen und werden deshalb mit dem Zusatz „i.B.“ gekennzeichnet.“*

- Bei von der Benotung abweichenden Schulkonferenzbeschlüssen gem. Grundschulverordnung und Gemeinschaftsschulverordnung (Jahrgangsstufe 3 und 4 sowie 5 bis 7) entfällt die Notengebung.
- Schülerinnen und Schüler mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung erhalten ein Berichtszeugnis in tabellarischer Form. Die Schulkonferenz der besuchten Schule kann beschließen, dass das tabellarische Berichtszeugnis um Noten ab der Jahrgangsstufe 3 ergänzt wird. Die Noten in den Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler nicht nach den Anforderungen der Lehrpläne oder der Fachanforderungen einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet worden ist, sind mit dem Zusatz „i.B.“ zu kennzeichnen und durch eine entsprechende Fußnote wie folgt zu erläutern: *„Die erteilten Noten beziehen sich nicht auf die Anforderungen der Lehrpläne oder der Fachanforderungen einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule, sondern auf den jeweils vorhandenen individuellen Bezugsrahmen und werden deshalb mit dem Zusatz „i.B.“ gekennzeichnet.“*
- Ein Abschlusszeugnis des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung wird ausgestellt, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht die Ziele des Förderplanes erreicht und - im Fall des Förderschwerpunkts Lernen - die von der obersten Schulaufsicht empfohlenen Kriterien erfüllt wurden. Die Kriterien finden sich im Lehrplan sonderpädagogische Förderung, sie können ggf. durch individuelle Kriterien ergänzt werden.
- Alle anderen Förderschwerpunkte ziehen eine zielgleiche Beschulung ggf. in Verbindung mit einem Nachteilsausgleich und Möglichkeiten des Notenschutzes nach sich. Diese Förderschwerpunkte werden nicht im Zeugniskopf des Zeugnisses vermerkt.
- Für alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden mindestens zweimal jährlich sonderpädagogische Förderpläne erstellt.

## Förderschwerpunkt Lernen

- Ein formaler sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen wird im Rahmen der Eingangsphase in der Regel nicht festgestellt. Schülerinnen und Schüler mit zusätzlichem Förderbedarf erhalten im Rahmen der Beschulung in der Eingangsphase präventive Förderung durch die Grundschule und ggf. das zuständige Förderzentrum.
- Für die Ausgestaltung der Prävention in der Eingangsphase im Kreis Pinneberg wurden zwischen den Schulleitungen der GS und der FöZ verbindliche Rahmenbedingungen vereinbart, die in der Anlage dieser Rundverfügung enthalten sind. Sie werden ergänzt durch eine veränderbare Vorlage zu Teamvereinbarungen zwischen den kooperierenden Lehrkräften.
- Die Erstellung und Umsetzung von Lernplänen ist für alle Kinder mit besonderem Förderbedarf ein notwendiges Instrument der individuellen Förderung.
- Die Beschulung innerhalb der Grundschule ist auch für Kinder mit sehr hohem Förderbedarf der Regelfall, um ihnen ein Höchstmaß an sozialer Integration zu ermöglichen. Lassen sich die erforderlichen Bedingungen in den vorhandenen Lerngruppen nicht herstellen, ist die Möglichkeit veränderter Organisationsformen (z.B. die vorübergehende Beschulung in Kleingruppen) innerhalb der zuständigen Grundschule oder in einer anderen Grundschule zu überprüfen.
- Wenn bei einem Kind im Rahmen der Eingangsphase trotz individueller Förderung und differenzierter Lernplanung manifeste Lernprobleme erkennbar bleiben, die ein erfolgreiches Durchlaufen einer 3jährigen Eingangsphase in keinem Fall erwarten lassen, kann ein sonderpädagogisches Gutachten schon im Verlauf der zweiten Klasse angefordert werden. Nach Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann es dann bereits nach zwei Jahren die Eingangsphase verlassen und integrativ innerhalb seiner bestehenden Lerngruppe weiter beschult werden. Dieses Vorgehen setzt in der Regel ein Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten voraus.
- Die formale Notwendigkeit eines dreijährigen Verbleibs in der Eingangsphase besteht nicht. Auf eine erneute schulärztliche Untersuchung kann im Einvernehmen mit den Eltern verzichtet werden.
- Ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs darf durch die Regelschule immer erst dann eingeleitet werden, wenn alle eigenen Maßnahmen zur Förderung des Kindes in der Regelschule einschließlich der Umsetzung eines differenzierten Lernplans ausgeschöpft sind und weiterhin umfängliche Leistungsproblematiken bestehen.

- Ein bestehender sonderpädagogischer Förderbedarf wird in der Regel bereits in der Primarstufe erkennbar. In den seltenen Fällen, in denen erst nach dem Besuch der Grundschule sonderpädagogischer Förderbedarf bei einem Kind vermutet wird, sollte die Regelschule vor der Einleitung des Verfahrens Rücksprache mit dem zuständigen Förderzentrum halten.

Eine erstmalige Verfahrenseinleitung im Förderschwerpunkt Lernen nach Übergang in die 5. Klasse macht es notwendig, dass dieser Sachverhalt in umfassenden Gesprächskontakten zwischen der Schulleitung/ Stufenleitung der weiterführenden Schule und der Grundschulleitung aufgearbeitet wird.

- Sobald der Förderbedarf eines Kindes durch das Schulamt anerkannt und formal zugewiesen wurde, darf die zuständige Schule auf der Grundlage dieses Förderbedarfes auch bereits im laufenden Schuljahr unterrichten und zieldifferente Leistungsbewertungen vornehmen. Der zieldifferente Förderbedarf kann bereits im Zeugnis dokumentiert werden.

Das zuständige Förderzentrum kann aber in der Regel erst mit Beginn des folgenden Schuljahres die notwendigen Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung zur Verfügung stellen.

- Es liegt in der Regel kein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen vor, wenn
  - die Lernprobleme nur einzelne Fächer betreffen
  - die Lernprobleme aufgrund aktueller persönlicher Umstände auftreten
  - Teilleistungsstörungen und Entwicklungsrückstände bestehen, aber kein generelles Lernversagen vorliegt
  - ein Kind über mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und dies der wesentliche Grund der Lernproblematik ist

## Flexible Übergangsphase /Praxisklassen (Flexmaßnahmen)

Das Verfahren der Aufnahme in eine Flexmaßnahme wird nach festen Vorgehensweisen geregelt:

- Antrag der Eltern
- Klassenkonferenzbeschluss der besuchten Schule mit Empfehlung der Aufnahme auf Grund von Zeugnissen, Lern- und Arbeitsverhalten
- Koordinierungsgespräch zwischen den beteiligten Schulen, ggf. unter Teilnahme der Schulträger (Kosten)
- ggf. Zuweisung in die Maßnahme durch das Schulamt
- Vorlage einer Einverständniserklärung der Eltern zum Austausch personenbezogener Daten zwischen Lehrkräften und Coaches in der Maßnahme

## Förderschwerpunkt Sprache

Kinder mit besonders hohem Förderbedarf im Bereich Sprache, können in einer SIM-Klasse - in der Regel für ein Schuljahr- intensive Förderung erhalten. Im Kreis Pinneberg stehen dazu insgesamt 24 Plätze, davon je 12 Plätze an der GuGemS Caspar-Voght-Schule in Rellingen und geplant ab Sommer 2023 an der GS Appen, zur Verfügung. In diesen Ganztagsmaßnahmen werden die Möglichkeiten von therapie-immanentem Unterricht, Sprachtherapie und pädagogischer Sprachförderung kombiniert. Die Lerngruppen arbeiten jahrgangsübergreifend und zielgleich.

Die Aufnahme in eine solche Maßnahme setzt das Einverständnis der Eltern zwingend voraus.

Sollen Kinder in dieser Maßnahme beschult werden, muss eine ausführliche sprachliche Diagnostik erfolgen, die einen umfassenden und schwerwiegenden Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache belegt. Alle anderen Entwicklungsbereiche sind ebenfalls genau zu betrachten. Besonders eingeschätzt werden muss die emotionale und soziale Entwicklung (ESE) im Hinblick auf u.a. Gruppenfähigkeit, familiäre Unterstützung und Belastung durch Ganzttag + Fahrweg. Der sprachliche Förderbedarf muss immer deutlich im Vordergrund stehen. Aufgabe der SIM ist es, die logopädische Förderung im Grundschulunterricht zu integrieren und intensiv sprachliche Anteile zu bearbeiten, zu fördern, aber auch zu fordern. Das Gutachten zeigt den Umfang des Unterstützungsbedarfes auf. Auf dieser Basis entscheidet ein Fachgremium im Schulamt (Koordinierung). Alle Bedarfe von Kindern aus dem Gesamtkreis werden gewichtet und die verfügbaren Plätze der Maßnahmen besetzt. Ein Platzanspruch besteht nicht.

Ein umfassender Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache liegt in der Regel nur unter folgenden Voraussetzungen vor:

- das Kind wächst einsprachig mit Deutsch auf
- das Kind befindet sich schon lange in externen Therapien, hier gibt es aber nur langsame Entwicklungsfortschritte
- mehrere Ebenen der Sprache sind deutlich und umfassend betroffen
- das Kind kann sich sprachlich nur schwer verständlich äußern
- Außenstehende verstehen das Kind nicht oder nur mühsam
- die sprachlichen Einschränkungen wirken sich deutlich auf die Schulleistungen aus und werden in mehreren Unterrichtsfächern (auch Mathematik, Sachfächer ...) erkennbar
- die durchgeführten (sprachheil-) pädagogischen Maßnahmen der Regelschule und der externen Therapien sind inhaltlich ausführlich dokumentiert
- Für Kinder mit mutistischen Tendenzen oder Stotterer-Symptomatik ist die SIM eher nicht zielführend.

Im Kreis Pinneberg wurden Verfahrensstandards erarbeitet. Die notwendigen Formbögen sind in der aktuellen Fassung (2022) verbindlich zu verwenden:

- sprachheilpädagogische Akte
- Gutachtenraster „Sprachheilpädagogisches Beratungsgutachten“
- Förderplan bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf Sprache

Die Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Prävention durch die Förderzentren unterstützt. Bei regulärer Beschulung in der Eingangsphase wird kein formaler sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache festgestellt. Für Kinder im Übergang von SIM in eine Regelschulklasse, kann in begründeten Einzelfällen von dieser Regelung abgewichen werden. Auch dann wird weiterhin zielgleich beschult. Eine externe Logopädie ist unbedingt und verbindlich durch die Eltern zu sichern.

Der Austausch Praxis/Schule sollte engmaschig erfolgen, um Transfer der Therapieinhalte in die spontane/schulische Sprache zu ermöglichen.

Ein Organigramm zum Verfahrensablauf der Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Sprache finden Sie in der Anlage dieser Rundverfügung.

Mutismus:

Vereinzelt gibt es Kinder, die beharrlich im Unterricht schweigen, obwohl sie z.B. auf dem Schulhof und in der Familie ein altersgemäßes Sprachvermögen zeigen.

Zur Einschulung und in den ersten Schulwochen sind viele Kinder sehr schüchtern und still. Manchmal erfolgt jedoch auch langfristig keine Kontaktaufnahme/Blickkontakt oder verbale Kommunikation, z.B. auch nicht in Kleinstgruppen oder der 1:1 Situation. Ist das Schweigen beharrlich und trotz pädagogischer Angebote von Dauer, sollte eine genauere Abklärung im Hinblick auf z.B. selektiven Mutismus erfolgen. Betroffen sein können Kinder und Jugendliche aller Klassenstufen.

Über einen Lernplan/Nachteilsausgleich muss eine zielgleiche Beschulung und der Einbezug von außerschulischen Maßnahmen sichergestellt werden. Die Kreiskoordination Sprache oder Präventionslehrkräfte können beratend einbezogen werden.

Kirsten Bode, SoL`in  
Mobil: 0163/ 172 72 62  
[kirsten.bode@schule-sh.de](mailto:kirsten.bode@schule-sh.de)

Schulamt des Kreises Pinneberg  
Büro: 04121-4502-3307 (nur Do vormittags)  
[www.kreis-pinneberg.de/SIM](http://www.kreis-pinneberg.de/SIM)

Die Kreiskoordinatorin für den Bereich Sprache im Kreis Pinneberg ist zentrale Ansprechpartnerin auch für alle Fragen der SIM.

## Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung /schulische Erziehungshilfe

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit diesem Schwerpunkt erfolgt ab Klassenstufe 3. In Ausnahmefällen (z.B. bei einer geplanten Aufnahme ins kooperative Schultraining) ist sie unter Einbeziehung der Beratungslehrkräfte für schulische Erziehungshilfe der Förderzentren auch früher möglich.

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich ESE liegt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen vor:

- vorherige Beratung durch die schulische Erziehungshilfe des zuständigen Förderzentrums sowie Vorliegen eines individuellen Lernplanes
- die Probleme im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sind umfassend und lang andauernd. Sie treten weitgehend unabhängig von spezifischen Belastungssituationen auf.
- die Problemsituationen können trotz intensiver und systematischer Bemühungen der Regelschule nicht bewältigt werden und verschärfen sich.
- die durchgeführten pädagogischen Maßnahmen der Regelschule sind inhaltlich beschrieben und dokumentiert .
- das Verhalten des Kindes stellt eine erhebliche Gefährdung anderer und / oder der eigenen Person dar
- außerschulische Institutionen ( Jugendhilfe, Therapeuten, Ärzte, Beratungsstellen...) sind in die Arbeit mit dem Kind einbezogen

Ein Organigramm zum Verfahrensablauf der Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs emotionale und soziale Entwicklung finden Sie in der Anlage dieser Rundverfügung.

Durch die Kooperationsvereinbarung **TANDEM** zwischen Schulamt und Fachdienst Jugend ist ein systematischer Beratungsprozess für die Kontaktaufnahme der Schulen zu den Jugendämtern mit einer beschleunigten Hilfeplanung abrufbar.

Allgemeinbildende Schulen und Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung temporäre intensivpädagogische Maßnahmen einrichten. Die Einrichtung und Durchführung erfolgt im Zusammenwirken mit den allgemeinbildenden Schulen und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde (vgl. SoFVO §6, MBWK 2022).

Das **Kooperative Schultraining** ist eine gemeinsame Intensivmaßnahme von Schule und Jugendhilfe des Kreises Pinneberg für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit besonders hohem Förderbedarf in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung.

Ziel ist die schrittweise Rückführung in den regulären schulischen Bereich. Im Kreis Pinneberg stehen an insgesamt 4 Standorten (Wedel / Uetersen / Elmshorn / Pinneberg) bis zu 48 Plätze für Schülerinnen und Schüler in dieser Maßnahme zur Verfügung. Über Arbeitsvereinbarungen zwischen Kreisverwaltung und Schulamt Pinneberg ist die Maßnahme auch langfristig in ihrem Bestand gesichert.

Die Kreisfachberaterinnen für schulische Erziehungshilfe sind

Maïke Rückleben, SoLìn

[maïke.rückleben@schule-sh.de](mailto:maïke.rückleben@schule-sh.de)

Förderzentrum Pinneberg

04101-26286

Ulrike Bendiks, SoLìn

[ulrike.bendiks@schule-sh.de](mailto:ulrike.bendiks@schule-sh.de)

Förderzentrum Rellingen

04101/3901 131

## Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Die Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes GE liegen bei den zuständigen Förderzentren für geistige Entwicklung.

Bei einer klaren Diagnose vor dem Beginn des Schulbesuches sollen diese Kinder frühzeitig zur schulärztlichen Untersuchung gemeldet werden. Mit einer vollständig ausgefüllten sonderpädagogischen Schülerakte verschickt die Grundschule die Meldung zur sonderpädagogischen Überprüfung direkt an das zuständige Förderzentrum GE. Vorhandene medizinische und therapeutische Berichte sind unbedingt beizufügen.

Sollten sich bei einem Verfahren im Bereich Lernen Hinweise auf einen Förderbedarf geistige Entwicklung ergeben, müssen die Förderzentren Lernen sich an die zuständigen Förderzentren für geistige Entwicklung wenden und ggf. das Verfahren an diese Schulen übertragen. Eine Überprüfung nach dem 4. Schulbesuchsjahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Heidewegschule  
Heideweg 1a  
25482 Appen – Etz  
Tel.: 04101 – 59563

[heideweg-schule.appen-etz@schule.landsh.de](mailto:heideweg-schule.appen-etz@schule.landsh.de)

[www.heideweg-schule.de](http://www.heideweg-schule.de)  
Schulleitung: Herr Worpenberg

Raboïenschule  
Raboïenstr. 43  
25336 Elmshorn  
Tel: 0 4121 / 49 16 90

[Raboïenschule.Elmshorn@Schule.LandSH.de](mailto:Raboïenschule.Elmshorn@Schule.LandSH.de)

[www.raboïenschule.de](http://www.raboïenschule.de)  
Schulleitung: Frau Wiedner

## Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

### Grundlagen des Förderschwerpunkts kmE:

- Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt kmE ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die aufgrund ihrer körperlichen und motorischen Ausgangslage in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinbildenden Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können (vgl. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz 1998, S.5).
- Das Ausmaß und der Verlauf der Körperbehinderung bzw. der motorischen Entwicklungserschwerung ist dabei nicht ausschließlich unter physiologischen, sondern auch unter z.B. organisatorischen, sächlichen, personellen, pädagogisch-therapeutischen, medizinisch-pflegerischen, familiären und sozialen Bedingungen zu betrachten (vgl. ebd. sowie Lehrplan Sonderpädagogische Förderung 2002, S. 116).
- Die Abklärung, Abgrenzung und ggf. Ermittlung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schwerpunkt KME berücksichtigt und gewichtet diese Aspekte im Rahmen der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens. Entscheidend für die Empfehlung des Förderbedarfs ist nicht zuletzt, ob über einen allgemeinen Beratungsbedarf hinaus sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Sinne einer individuellen Förderung durch das Förderzentrum anzunehmen ist, z.B. in Form von kontinuierlicher Förderplanung und Anleitung eventueller Assistenzpersonen.

### Sonderpädagogische Überprüfung im Förderschwerpunkt kmE:

- Die Überprüfung auf den Förderschwerpunkt kmE kann jederzeit im Schuljahr und während der Schullaufbahn erfolgen, also auch schon zur Einschulung.
- Die Meldung erfolgt, wie bei anderen Förderschwerpunkten auch, durch die besuchte/zuständige Schule an das regionale Förderzentrum im Rahmen der Sonderpädagogischen Überprüfungsakte. Eine Schweigepflichtentbindung für die besuchte Kindertagesstätte und bei Bedarf auch für Ärzte, Therapeuten o.ä., ist dem beizufügen.
- Eine Voraussetzung für die Anerkennung des Förderschwerpunkts KME ist der Nachweis einer körperlichen oder motorischen Einschränkung, chronischen Erkrankung oder körperlichen Behinderung (ärztliche, medizinische und/oder orthopädische Diagnose).
- Ein Organigramm zum Verfahrensablauf der Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs körperlich motorische Entwicklung finden Sie in der Anlage dieser Rundverfügung.

Beschulung mit dem Förderschwerpunkt kmE:

- Unabhängig von der Sonderpädagogischen Überprüfung kann jederzeit eine Beratung durch eine entsprechende Lehrkraft des regionalen Förderzentrums erfolgen. Dies kann insbesondere vor der Einschulung sinnvoll sein, wenn das Kind eine chronische Erkrankung o.ä. hat.
- Die Beschulung von Kindern mit dem Förderschwerpunkt kmE erfolgt üblicherweise in einer wohnortnahen (Grund-) Schule.
- Eine Versorgung im Sinne einer Sonderpädagogischen Unterstützung erfolgt durch das regionale Förderzentrum Lernen.
- In besonderen Einzelfällen kann eine Beschulung auch an einem Förderzentrum für den Förderschwerpunkt kmE erfolgen. Für den Kreis Pinneberg kommen die Schule Hirtenweg in Hamburg oder eines der landeseigenen Internate in Schwentinental bei Kiel oder in Damp in Frage. Die Zuständigkeit liegt in solchen Fällen bei der Kreiskoordinatorin kmE.
- Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich besteht unabhängig vom Förderschwerpunkt kmE. Ebenso die Möglichkeit der Beantragung einer Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe durch die Eltern („Integrationshilfe“).
- Der Förderschwerpunkt kmE alleine, ohne einen zusätzlichen Förderschwerpunkt GE oder L, setzt die zielgleiche Beschulung voraus. Eine angemessene und im Lernplan festgehaltene Differenzierung im Rahmen der Eingangsphase gegebenenfalls unter Ausnutzung der dreijährigen Eingangsphase widerspricht dem nicht und leitet bei Bedarf, wie bei anderen Kindern auch, die Sonderpädagogische Überprüfung im Förderschwerpunkt Lernen (oder GE) ein.
- Der Förderschwerpunkt kmE wird im Zeugniskopf nicht erwähnt.
- Zum Übergang in die weiterführende Schule bleibt der Förderbedarf im Förderschwerpunkt kmE üblicherweise bestehen, außer dieser wird formal aberkannt oder eine Förderplanung bewusst ausgesetzt („Status 0“).

Weitere Informationen zu dem Förderschwerpunkt finden Sie unter

[Kreisfachberatung für Kinder und Jugendliche mit Beratungsbedarf oder Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung \(KME\) \(kreis-pinneberg.de\)](http://kreis-pinneberg.de)

Für die Beratung und Sonderpädagogische Überprüfung im Rahmen des Förderschwerpunktes kmE ist das regionale Förderzentrum Lernen zuständig.

Kathrin Aholt, SoLIn  
Förderzentrum Pinneberg  
Telefon: 04101 – 26286  
Mobil: 0174 9516369  
[kathrin.aholt@schule-sh.de](mailto:kathrin.aholt@schule-sh.de)

Für Beschulungsfragen über den Kreis Pinneberg bzw. das Land Schleswig-Holstein hinaus oder übergeordnete Themen wenden Sie sich bitte an die Kreiskoordinatorin im Förderschwerpunkt kmE:

## Förderschwerpunkt Hören

- Für den Förderschwerpunkt Hören ist das Landesförderzentrum Hören und Kommunikation, Schleswig als überregionales Förderzentrum zuständig. Dies schließt die Erstellung von Gutachten und ggf. die Förderung der Schülerinnen und Schüler gleichermaßen mit ein.
- Eine Meldung über ein hörgeschädigtes Kind kann zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr an die Kreisfachberaterin im Bereich Hören, Frau Schmidt, weitergeleitet werden.
- Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich Hören erfolgt nach Einschätzung der Bedarfs- und Ereignislage und ist nicht von einem festen Zeitpunkt anhängig. Grundlage für einen Förderbedarf Hören bildet eine ärztliche Diagnose eines HNO-Arztes oder Phoniaters.

Das für die Erhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfes erforderliche Gutachten wird von einer zuständigen Lehrkraft des Landesförderzentrums Hören und Kommunikation in Schleswig erstellt.

- Auch für Schülerinnen und Schüler, die eine Hörschädigung haben, aber ohne einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf Hören in der Schule sind, ist es möglich, eine Beratung anzufordern.
- Ein Organigramm zum Verfahrensablauf der Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Hören finden Sie in der Anlage dieser Rundverfügung.

Ansprechpartnerin für die Schulen des Kreises Pinneberg ist:

Inga Schmidt, SoLIn

(Kreisbeauftragte)

Tel. 04121-4751727

[inga.schmidt@schule-sh.de](mailto:inga.schmidt@schule-sh.de)

Landesförderzentrum

Hören und Kommunikation

(LFZHuK)

Lutherstraße 14

24837 Schleswig

Tel. 04621 - 8070

[mail@lfz-hoeren.landsh.de](mailto:mail@lfz-hoeren.landsh.de)

[www.lfzhoeren-schleswig.de](http://www.lfzhoeren-schleswig.de)

## Förderschwerpunkt Sehen

Die sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen beinhaltet u. a. die Unterstützung und Beratung vor Ort, die in und mit den Bildungseinrichtungen, den Familien und bei den sonstigen am Bildungs- und Ausbildungsprozess beteiligten Personen stattfindet und die je nach individueller Disposition und Umfeld unterschiedliche fachliche Aspekte beinhaltet wie:

- Barrierefreiheit im umfassenden Sinne
- Diagnostik des Sehverhaltens (funktionales Sehen)
- Didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts bei Sehschädigung, individuelle Förderung, Nachteilsausgleich
- Arbeitsplatzgestaltung und Hilfsmittelausstattung/-beschaffung
- Berufsorientierung bei Sehschädigung und Unterstützung und Beratung in der Berufsausbildung
- Orientierung, Mobilität, lebenspraktische Fertigkeiten und weitere soziale wie kommunikative Kompetenzen
- soziale Integration in Schule, Ausbildung und sonstigem Umfeld.

zusätzliche Angebote im LFS in Schleswig:

- Peer-Group-Angebote mit lehrplanbezogenen Bildungsinhalten für Schüler/innen mit Sehschädigung in Schleswig: Kostenfreie Teilnahme, Teilnahme zählt nicht als Fehlzeit in der Schule vor Ort
- Seminare für das pädagogische Personal der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu Fragen der Arbeit mit sehgeschädigten jungen Menschen im Allgemeinen und spezifischen Fragen des Unterrichts im Besonderen
- Medienzentrum mit Hilfsmitteln unterschiedlicher Art zur individuellen Erprobung; Unterrichtsmaterialien, Lehr- und Lernmittel für den themen- und fachbezogenen, zeitlich begrenzten Einsatz vor Ort.

Ein Organigramm zum Verfahrensablauf der Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Sehen finden Sie in der Anlage dieser Rundverfügung.

Ansprechpartnerin für den Kreis Pinneberg ist

Susanne Mundhenk, SoLIn  
[susanne.mundhenk@schule-sh.de](mailto:susanne.mundhenk@schule-sh.de)  
Tel. 04103/81957

Landesförderzentrum Sehen  
Lutherstraße 14  
24837 Schleswig  
Tel. 04621 807-5  
[lfs-schleswig@schule.landsh.de](mailto:lfs-schleswig@schule.landsh.de)  
[www.lfs-schleswig.de](http://www.lfs-schleswig.de)

## Förderschwerpunkt Erziehung und Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten

Seit dem Schuljahr 2020/21 ist das Landesförderzentrum Autistisches Verhalten (LFZ-AV) für die sonderpädagogische Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit einer Diagnose aus dem Autismus-Spektrum in Schleswig-Holstein zuständig.

Als „Schule ohne eigene Schülerinnen und Schüler“ erstreckt sich die Tätigkeit auf alle Schulformen des Landes. Mit Hilfe von Beratungen und Fortbildungen aller an der Beschulung eines Kindes/Jugendlichen beteiligten Personen begleiten seine regionalen Beratungslehrkräfte die Schülerinnen und Schüler durch ihre Schulzeit.

Zusätzliche Schwerpunkte der Arbeit liegen u.a. in der Mitgestaltung der Nachteilsausgleiche bei zentralen Abschlussarbeiten, der Mitwirkung bei der Ausbildung angehender Lehrkräfte und der Beratung im Rahmen eines Verdachts auf eine Autismus-Spektrum-Störung.

Ansprechpartnerin für den Kreis Pinneberg sind:

Maïke Lohmann, SoLin

0431-5403316

[maïke.lohmann@schule-sh.de](mailto:maïke.lohmann@schule-sh.de)

Angela Ehlers, SoLin

0431-5403316

[angela.ehlers@schule-sh.de](mailto:angela.ehlers@schule-sh.de)

## Schulbegleitungen/ Integrationshilfen

Ansprechpartner für die Unterstützung von Kindern mit vorliegender / drohender seelischer Behinderung nach §35a des KJHG sind die Regionalteams des Jugendamtes. Für die Bereitstellung von Schulbegleitungen wurden im Kreis zwischen dem Schulamt und dem Jugendamt verbindliche Verfahrensstandards festgelegt.

Ansprechpartner für die Eingliederungshilfe von Kindern mit Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung / körperlich-motorische Entwicklung/ Hören und Sehen ist der Fachdienst Teilhabe der Kreisverwaltung Pinneberg.

Die Eingliederungshilfe erwächst aus einem individuellen und überprüften Unterstützungsanspruch des einzelnen Kindes und dient dessen schulischer Teilhabe. Sie umfasst keine Leistungen im pädagogischen Kernbereich der Schule.

### Unterricht für erkrankte Schülerinnen und Schüler

In begründeten Einzelfällen erhalten langfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler Hausunterricht, der auf Antrag der Sorgeberechtigten durch das Schulamt genehmigt werden kann.

Kinder und Jugendliche, die stationär in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Elmshorn untergebracht sind, werden durch die Schule in der KJP beschult, die als Außenstelle zum Förderzentrum am Dohrmannweg in Elmshorn gehört.

Für die Rückbegleitung von stationär aufgenommenen Kindern und Jugendlichen in ihre Stammschulen steht eine Schulsozialarbeiterin zur Verfügung, die mit Schulen in den Kreisen Pinneberg und Steinburg zusammenarbeitet.

Ansprechpartner ist der Leiter der Schule in der KJP

Andre Krüger, KoR

[Andre.Krueger@schule.landsh.de](mailto:Andre.Krueger@schule.landsh.de)

Tel : 04121 – 791825

---

Für das Schulamt Pinneberg

Dirk Janssen, SR

## Anhänge zur sonderpädagogischen Rundverfügung 2023

### 1. Verfahren zur Ressourcenzuweisung

#### an Förderzentren LSE (Lernen, Sprache, Emotional-Soziale Entwicklung)

---

Das Verfahren zur Zuweisung der sonderpädagogischen Ressourcen im Kreis Pinneberg ist im Kreis Pinneberg wie folgt geregelt:

Planstellenzuweisung des Landes SH an Schulamt



Das Schulamt verteilt Planstellenanteile nach abgestimmten und transparenten Verfahrensregeln als Budget an die Förderzentren Lernen

- 70% nach Schülerzahlen 1-10 im Einzugsbereich
- 30% nach regionalem Belastungsindex des Kreises



Das Förderzentrum verteilt nach transparenten Kriterien und in Absprache mit den Regelschulen seine Planstellenanteile in eigener Verantwortung:

- präventive Versorgung der Eingangsphasen Grundschulen
- integrative Versorgung in allgemeinbildenden Schulen
- interne Beschulung in der Förderschule
- Beratung, weitere Maßnahmen

Die Ressourcen können von den Förderzentren flexibel eingesetzt werden. Feste kreisweite Stundenzuweisungen für einen festgestellten Förderbedarf sind nicht mehr definiert. Kinder und Jugendliche mit vergleichbarem Förderbedarf haben Anspruch auf vergleichbare Förderung unabhängig vom Ort ihrer Beschulung.

## 2. Teamvereinbarungen Prävention

### Vereinbarung zur Gestaltung gemeinsamer Arbeit in der Prävention der Eingangsphase

Datum: \_\_\_\_\_

Beteiligte Schulen: \_\_\_\_\_, Förderzentrum  
Klasse: \_\_\_\_\_

Gesamtstundenzahl der Klasse:  Stunden gemeinsamen Unterrichts:   
Besondere Rahmenbedingungen (z.B.: Schulbegleitung): \_\_\_\_\_

Beteiligte Kolleginnen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Absprachen / Zeiten

<input type="checkbox"/> Für Absprachen treffen wir (Namen) uns regelmäßig: Tag: _____ Zeit: _____
<input type="checkbox"/> Absprachen über Telefon: _____ bitte nicht zu diesen Zeiten: _____
<input type="checkbox"/> Mitteilungen werden per Email ausgetauscht.
<input type="checkbox"/> Mitteilungen werden ins Fach gelegt.
<input type="checkbox"/> Abweichende Absprachen mit (...weiteren Kolleginnen): _____
_____
_____
_____

Grundsätze der Gestaltung des Unterrichts

Wir gestalten den Unterricht als binnendifferenzierten Unterricht.
Unser Ziel ist es, so oft wie möglich gemeinsam mit allen Kindern zu arbeiten.

Disziplinarische Maßnahmen	Zu den Kleingruppen können alle Kinder der Klasse gehören.
	Die Ziele der Förderung der Schülerinnen und Schüler werden miteinander abgesprochen.
Vorbereitung / Gestaltung des Unterrichts Die Vorbereitung des Unterrichts schließt die Bereitstellung entsprechender Materialien ein.	Die Sonderschullehrerin ist von der Regelschullehrerin in die Ausgestaltung von Klassenregeln und bei disziplinarische Maßnahmen (ggf. Klassenkonferenz, Ordnungsmaßnahmen) mit einzubeziehen.
	<input type="checkbox"/> Der Einsatz der Sonderschullehrkraft wird nicht an bestimmte Stunden gebunden, sondern erfolgt nach folgender Absprache:
	<input type="checkbox"/> Die Unterrichtseinheiten werden gemeinsam geplant.
	<input type="checkbox"/> Die gemeinsam erteilten Stunden werden gemeinsam vorbesprochen.
Zeugnisse / Berichte / Förderpläne / Lernpläne	<input type="checkbox"/> Die Sonderschullehrkraft erteilt Unterricht in der Klasse nach folgender Absprache:
	Lernpläne werden von der Regelschullehrerin entworfen und mit der Sonderschullehrerin besprochen, bevor die anderen Beteiligten hinzugezogen werden. Zeugnisse werden nach gemeinsamer Beratung von der Klassenlehrerin erstellt.
Elternarbeit	<input type="checkbox"/> Für die Eltern ist die erste Ansprechpartnerin die Klassenlehrerin.
	<input type="checkbox"/> Alle Teampartner sind gleichermaßen Ansprechpartner der Eltern.
	Regelschullehrerin und Sonderschullehrerin informieren sich zeitnah über Elternkontakte.
	<input type="checkbox"/> Hausbesuche, Elterngespräche und Elternabende werden gemeinsam durchgeführt. <input type="checkbox"/> Hausbesuche, Elterngespräche und Elternabende werden abhängig von den Inhalten gemeinsam durchgeführt.

Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung

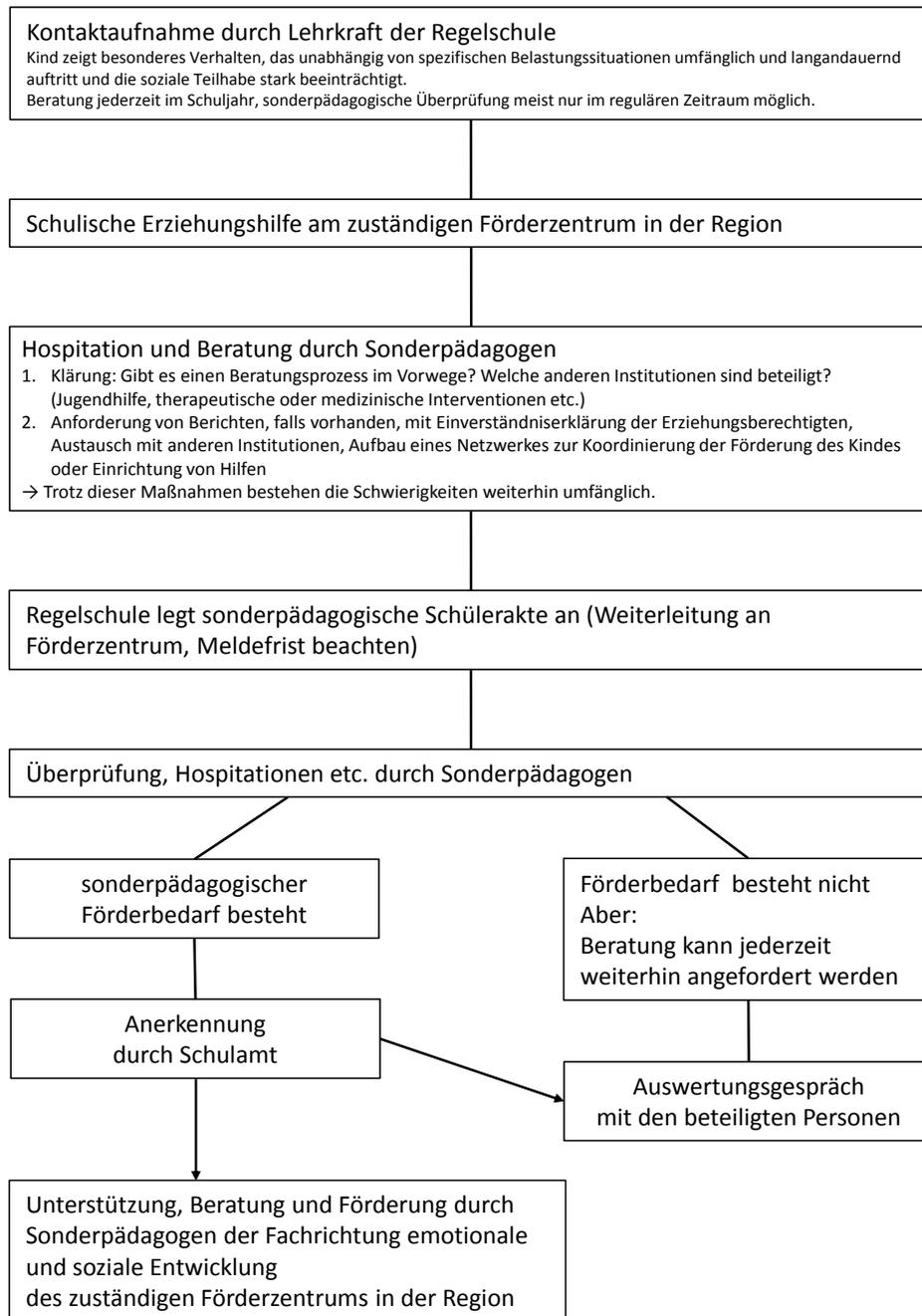
	Gs LK	So LK	Team	Kommentar /betr. Kinder:
° Elterngespräche				
° Jugendamt, Kontakt Tandem				
° Lernpläne				
° Zeugnisse				
° Elternabende				
° Klassenkonferenzen				
° außerschulische Einrichtungen (AWO)				
° Diagnostik, sonderpädagogische Beratung				
° Schulberichte für außerschulische Stellen				
° Disziplinarische und Ordnungsmaßnahmen				
° Besondere Zuständigkeiten für besondere Kinder				
°				
°				

Unterschriften der beteiligten Kolleginnen und Kollegen

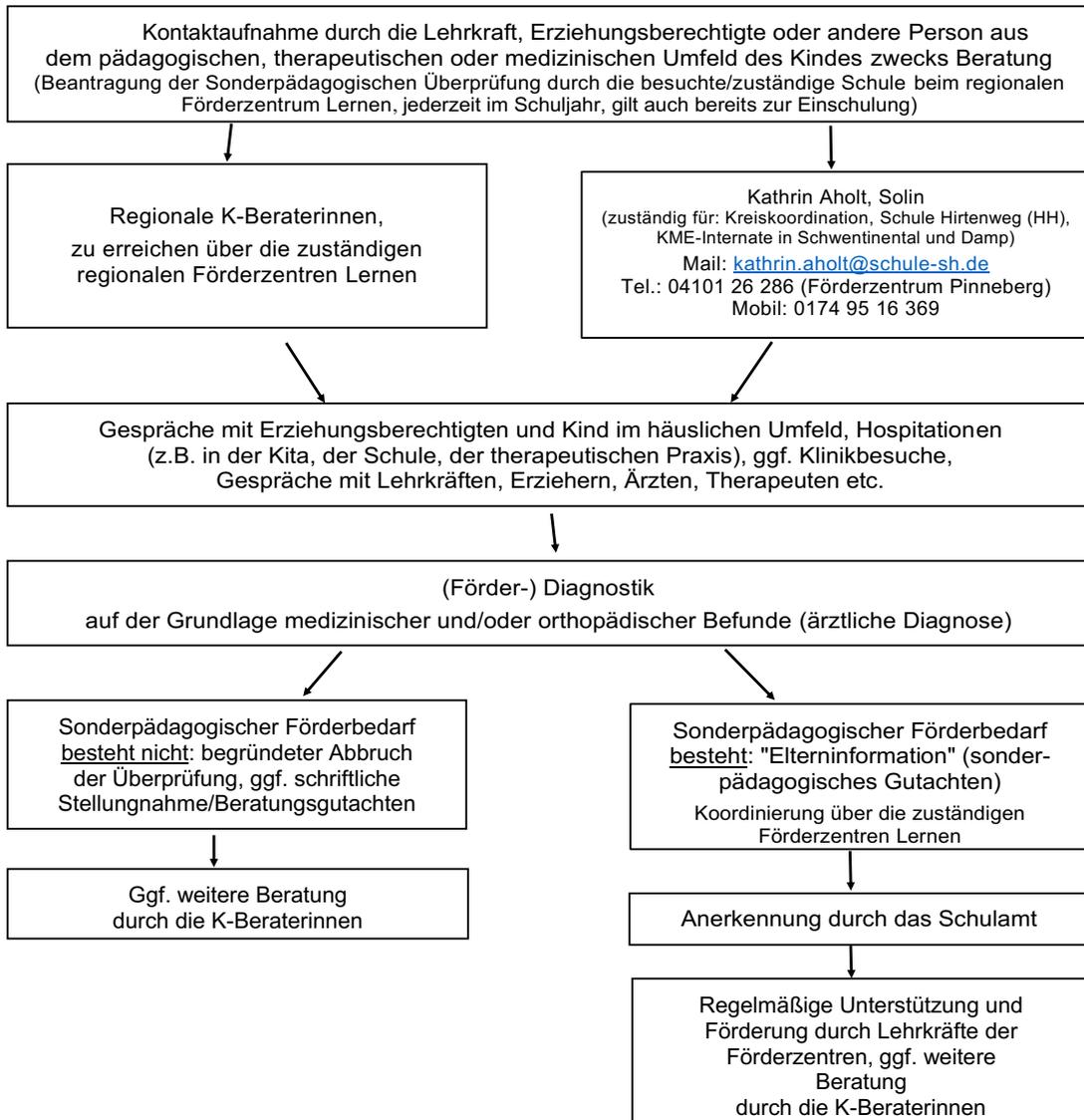
ges. Schulleitung Förderzentrum, Datum	ges. Schulleitung , Datum	

### 3. Verfahrensabläufe zu sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

#### **Verfahren zur Überprüfung, ob bei einem Kind/Jugendlichen an einer Schule ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung vorliegt**



## Verfahren zur Überprüfung, ob bei einem Kind/Jugendlichen an einer Schule ein sonderpädagogischer Förderbedarf im **Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME)** vorliegt



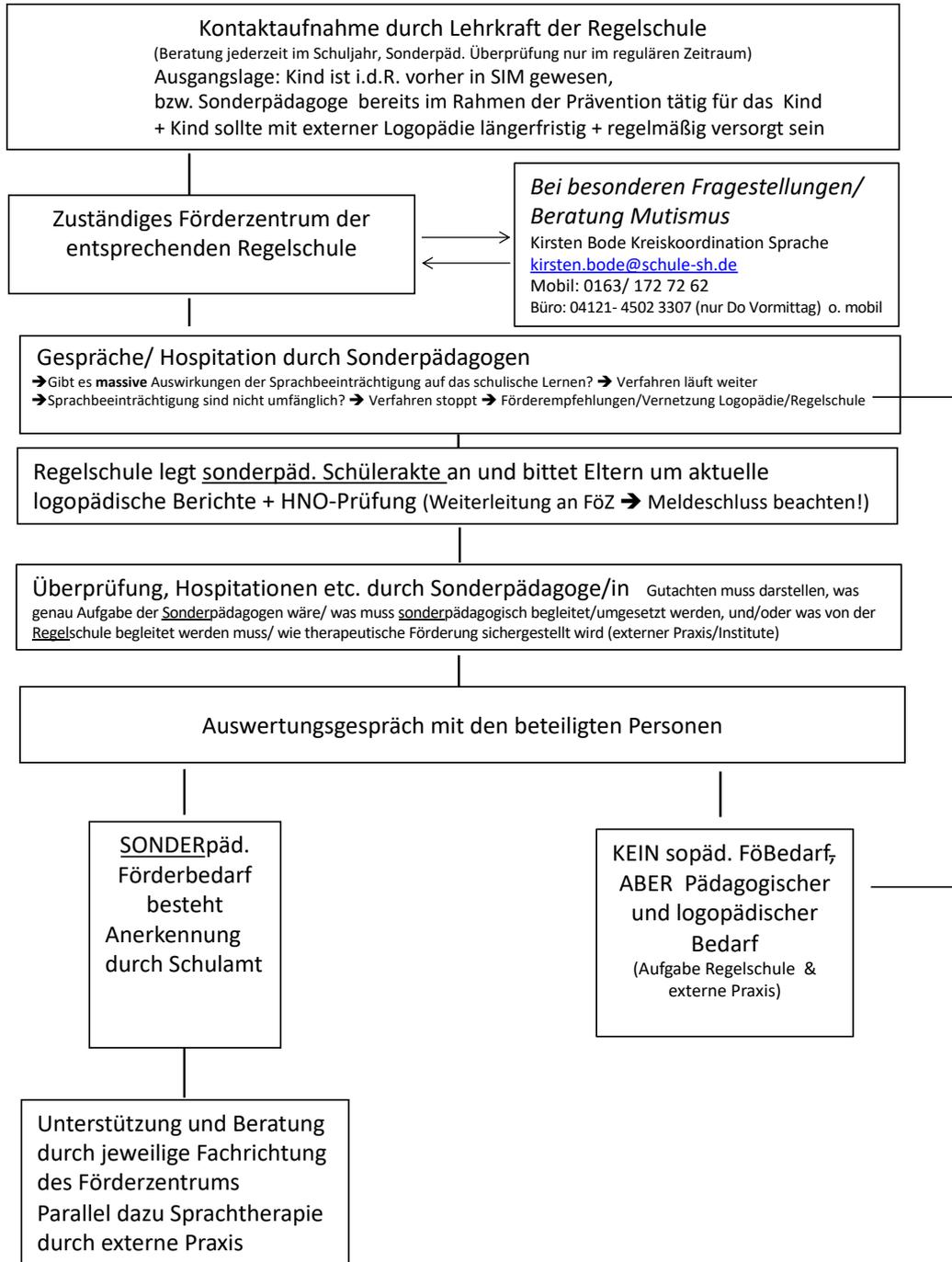
Weitere Informationen:

[www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de) (Suchbegriff: Kreisfachberatungen)

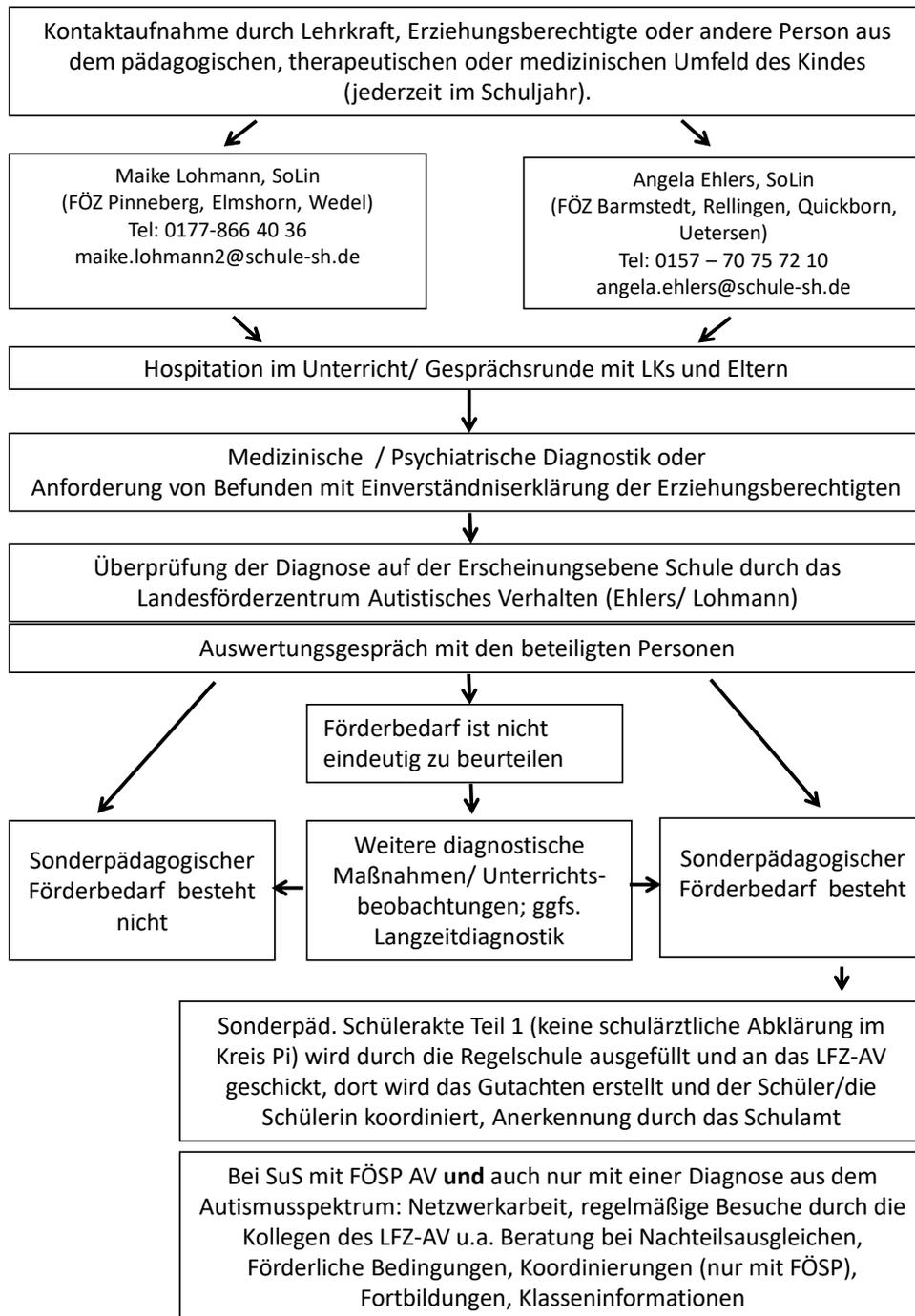
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Arbeitsfelder/Foerderzentren/BUK/buk.html>

(Stand: September 2022)

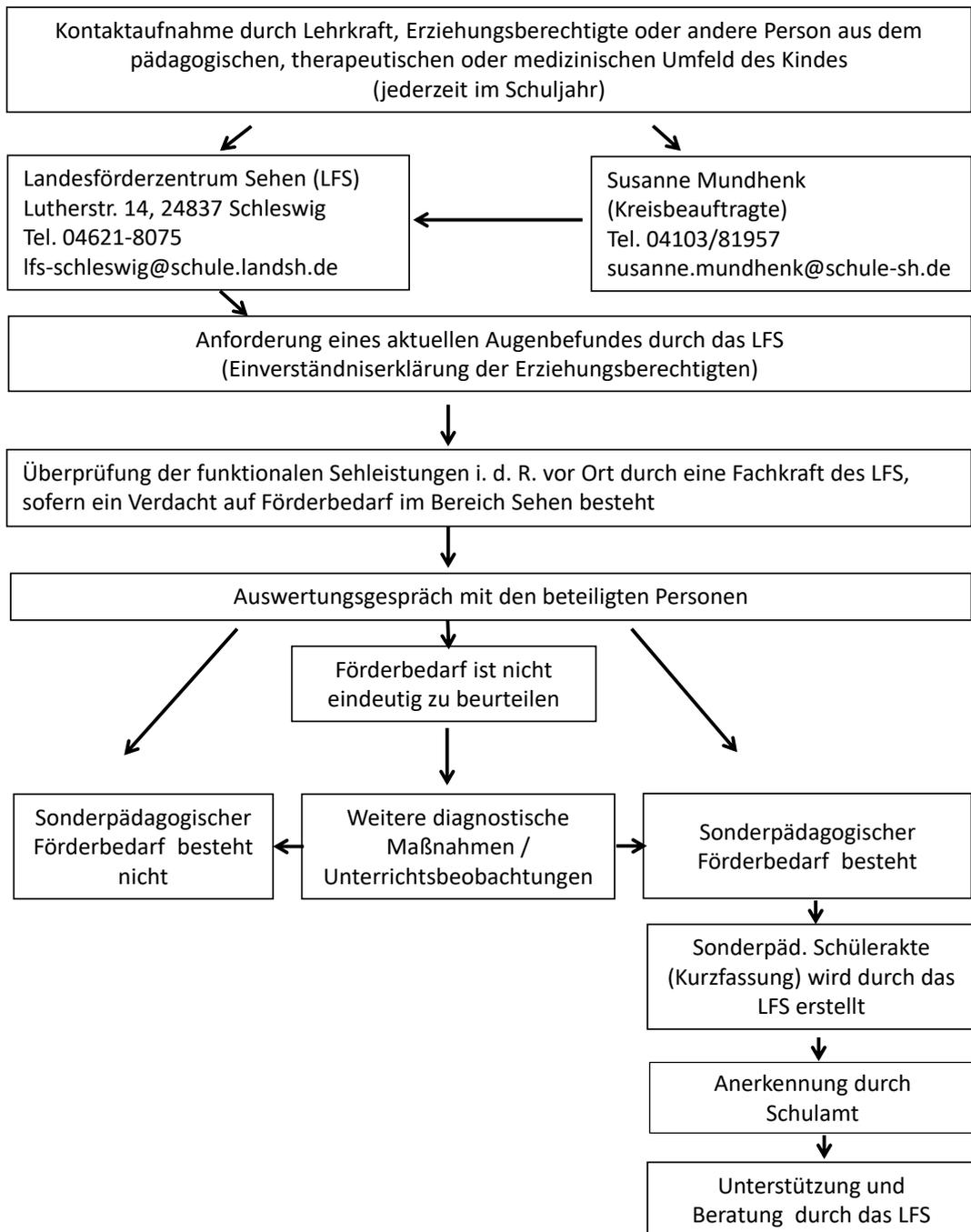
**Verfahren zur Überprüfung, ob bei einer Schülerin/ einem Schüler ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache vorliegt (ab Klasse 3, nach Abschluss der Eingangsphase)**



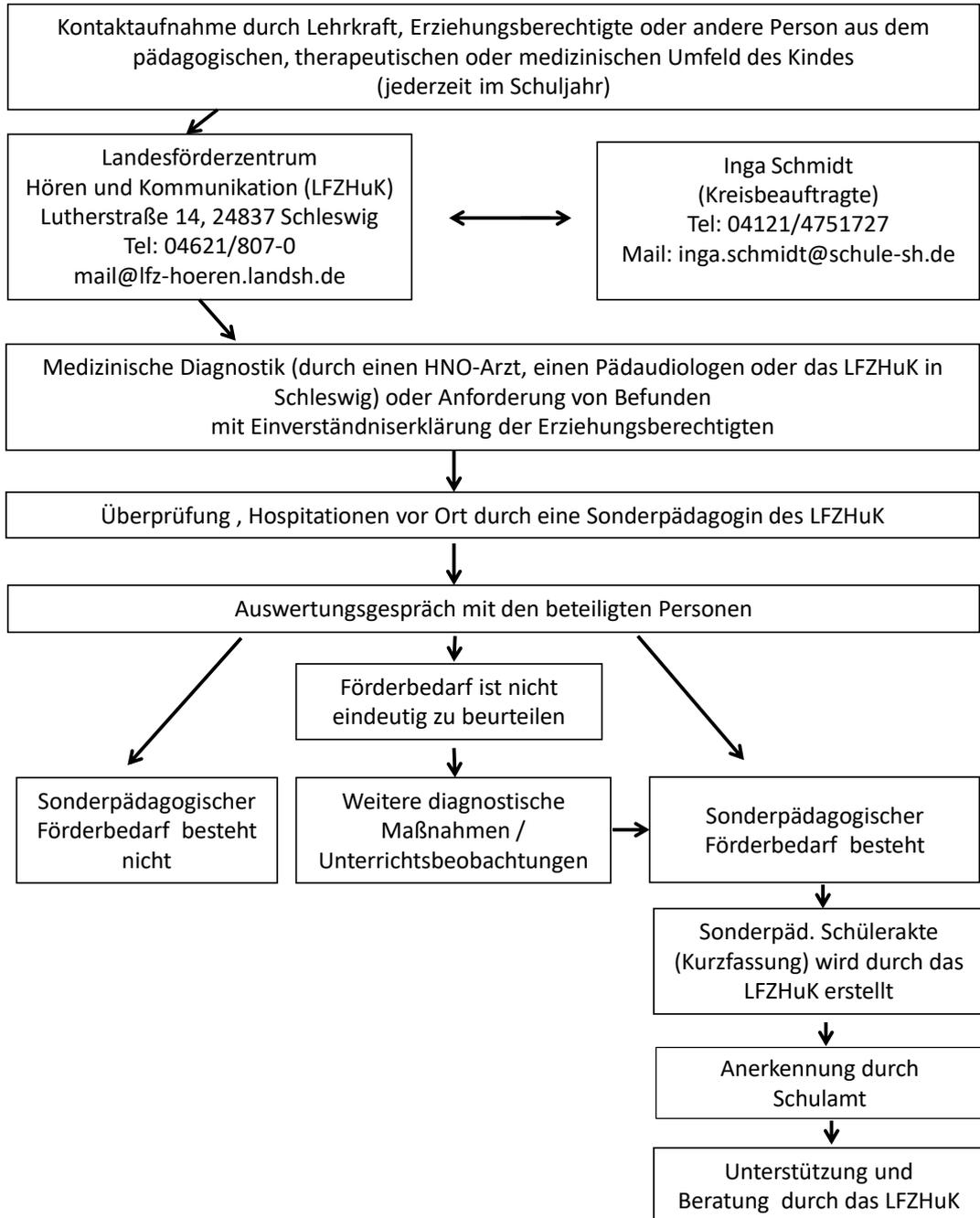
**Verfahren zur Überprüfung, ob bei einem Kind/Jugendlichen  
bei der Einschulung oder während des Schulbesuches  
ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt Autismus vorliegt**



**Verfahren zur Überprüfung, ob bei einem Kind / Jugendlichen an einer  
(allgemeinbildenden) Schule ein Förderbedarf  
im Förderschwerpunkt Sehen vorliegt**



**Verfahren zur Überprüfung, ob bei einem Kind / Jugendlichen an einer Schule ein Förderbedarf im **Förderschwerpunkt Hören** vorliegt**



## Leitfaden zum Vorgehen in der Schule bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

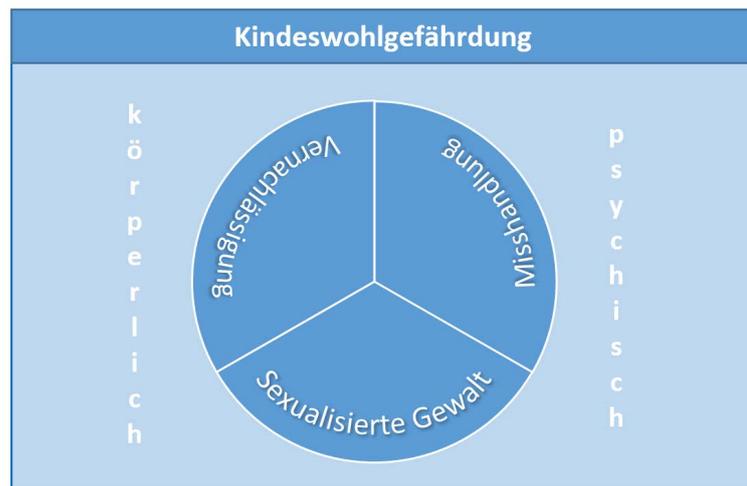
Es handelt sich um einen Leitfaden für Lehrkräfte und Schulsozialpädagogen. Ein gemeinsames Handeln ist notwendig und sinnvoll.

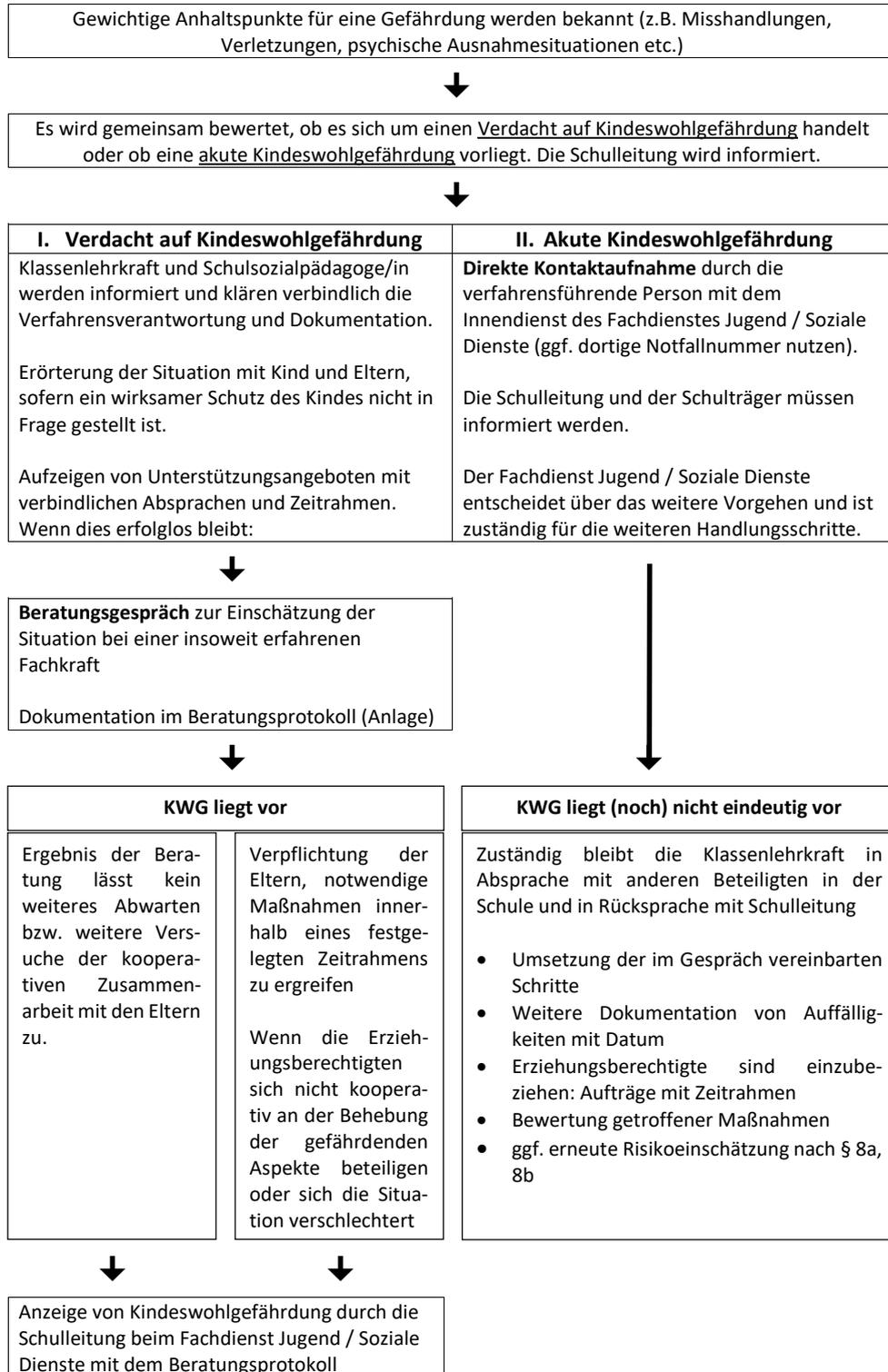
Datenschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

Die Person, die zuerst von der Notlage erfahren hat, trägt die Verantwortung dafür, dass das Verfahren in Gang gesetzt wird.

Die Verantwortung für das Verfahren wird grundsätzlich zwischen der Klassenlehrkraft und dem Schulsozialpädagogen/der Schulsozialpädagogin abgestimmt. Schulsozialpädagogen können in besonderen Fällen allein tätig werden.

Es wird zwischen der akuten Kindeswohlgefährdung (II.) und dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (I.) unterschieden.





## Rechtliche Grundlagen:

### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

#### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG**

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
  4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

### **Achtes Sozialgesetzbuch**

#### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.



- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

**Mitteilung**  
**von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung**  
**nach § 8a (4) SGB VIII und § 4 (3) KKG**

<b>Schulstempel</b>

<b>Kontakt</b>
<b>Name:</b> _____
<b>Telefon:</b> _____
<b>E-Mail:</b> _____
<b>Datum:</b> _____

An das Geschäftszimmer des zuständigen Regionalteams  
Per Fax oder Brief\*

**Fachdienst Jugend/Soziale Dienste**

**Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an den Fachdienst Jugend/Soziale Dienste nach § 8a (4) SGB VIII und § 4 (3) KKG**

**Betroffene Schülerin/ Schüler:**

**geb. am:**

**wohnhaft:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir den Fachdienst Jugend, da uns gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und unsere Möglichkeiten nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.

Für Rückfragen und Mitwirkung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und erläutere auch gerne in einem persönlichen Gespräch meine Einschätzungen.

**Bitte bestätigen Sie umgehend schriftlich den Empfang der Mitteilung.**

Mit freundlichen Grüßen,

\*Kontaktdaten der Regionalteams des Fachdienstes Jugend/Soziale Dienste im Kreis Pinneberg:  
Elmshorn/Barmstedt Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn Fax: 04121 – 4502 93397  
Pinneberg/Quickborn Damm 25 25421 Pinneberg Fax: 04101 – 212 136  
Uetersen/Tornesch Wassermühlenstraße 7 25436 Uetersen Fax: 04122 – 4015 16  
Wedel/Schenefeld Tinsdaler Weg 38 22880 Wedel Fax: 04103 – 91234 40

**Schulinternes Verfahren bei  
Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII  
Protokoll der Risikoeinschätzung**

Daten des betroffenen Kindes / Jugendlichen	
Name:	_____
Vorname:	_____
Geburtsdatum:	_____
Geschlecht:	_____
Staatsangehörigkeit:	_____
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein wenn nein, welche Sprache: _____
	<input type="checkbox"/> Der Einsatz von Sprach- und Kulturmittler/in wird dringend empfohlen.
Anschrift:	_____

Daten der Hauptbezugspersonen / Eltern	
1. Name:	2. Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:

Rechtslage / Sorgerecht	
<input type="checkbox"/> gemeinsam	<input type="checkbox"/> Kindesmutter alleine
<input type="checkbox"/> Kindesvater alleine	<input type="checkbox"/> andere Regelung: _____
Das Sorgerecht ist eingeschränkt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt
ggf. Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten / Mitinhaber/in des Sorgerechts, falls abweichend von den Hauptbezugspersonen: _____	

Familienstruktur				
Das Kind hat Geschwister:	<input type="checkbox"/> Ja    Anzahl: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt			
Namen und Alter der Geschwister:	<table border="1"><tr><td>Kind 1:</td><td>Kind 2:</td><td>Kind 3:</td></tr></table>	Kind 1:	Kind 2:	Kind 3:
Kind 1:	Kind 2:	Kind 3:		
Die Geschwisterkinder sind von der Kindeswohlgefährdung ebenfalls betroffen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt			

**Schulinternes Verfahren bei  
Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII  
Protokoll der Risikoeinschätzung**

Betreuungssituation in der Schule	
Das Kind besucht die Schule seit:	_____
Klasse:	_____
Teilnahme am Betreuungsangebot der Schule (OGTS, AGs):	_____
Das Kind besucht die Schule:	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelmäßig
Das Kind fehlt oft:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Absentismusverfahren ist eingeleitet:
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ergänzende Bemerkungen:	

Entwicklungsstand des Kindes und Beziehungen zu Anderen			
Das Kind ist dem Alter entsprechend entwickelt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Das Kind wirkt im Verhalten unauffällig:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Das Kind ist sozial gut integriert:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Das Kind erhält spezielle Förderung:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Ergänzende Bemerkungen:			

Risikofaktoren			
Soziale Isolation	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Schwierige finanzielle Situation	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Schwierige/ unzureichende Wohnsituation	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Konfliktbelastete Partnerschaft	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Mutter/ Eltern sehr jung (ggf. noch minderjährig)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Besonderer Pflege- und/oder Förderbedarf eines Kindes	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Psychische Auffälligkeiten der Betreuungspersonen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Sonstige erhebliche Belastungen	_____		
Ergänzende Bemerkungen:			

Schutzfaktoren und Ressourcen			
Problemeinsicht vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Geregelte Tagesstruktur	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Ausreichende Wohnsituation	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Ausreichende finanzielle Situation	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Zuverlässige Versorgung der Grundbedürfnisse (Hygiene, Ernährung, Gesundheit)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt



## Schulinternes Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII Protokoll der Risikoeinschätzung

Schutzfaktoren und Ressourcen			
Weitere Bezugspersonen des Kindes vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Familiäres und soziales Netzwerk vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Soziale Anbindung besteht (Schule, Projekte, Vereine)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Positive Eltern-Kind-Interaktion	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Sonstige Schutzfaktoren und Ressourcen:			
Ergänzende Bemerkungen:			

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung				
Form der Anzeichen *	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert?	Beobachtet durch	Vermutet durch
<p><b>Anzeichen für körperliche Misshandlung</b></p> <p>Körperliche Misshandlung meint:  die körperliche Verletzung eines Kindes durch gewalttätiges Handeln der Eltern / Erziehungs-berechtigten oder anderer Bezugs- und Betreuungspersonen;  Gesundheitsgefährdung, zum Beispiel durch nicht gesicherte notwendige medizinische Versorgung.</p>	<input type="checkbox"/>			
<p><b>Anzeichen für psychische Misshandlung</b></p> <p>Psychische Misshandlung ist ein respektloses, entwertendes und mitunter Angst verursachendes, sich wiederholendes Verhaltensmuster der Betreuungsperson dem Kind gegenüber. Dem Kind wird vermittelt, es sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu da, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen.  Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.  Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit, z.B. durch Erkrankungen (auch psychisch) oder Sucht.</p>	<input type="checkbox"/>			

\* Definitionen nach: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut, München 2006, [www.dji.de/asd](http://www.dji.de/asd)

## Schulinternes Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII Protokoll der Risikoeinschätzung

Form der Anzeichen *	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert?	Beobachtet durch	Vermutet durch
<p><b>Anzeichen für Vernachlässigung</b></p> <p>Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen / Betreuungspersonen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.</p> <p>Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern;</p> <p>Chronische Belastungen wie Suchterkrankung, z.B.: Alkohol, Drogen, Tablettenabhängigkeit;</p> <p>Psychische Störung / Erkrankung wie geistige und / oder körperliche Behinderung, die die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen;</p> <p>Selbstgefährdendes Verhalten von Minderjährigen als Folge von fehlender erzieherischer Einflussnahme;</p> <p>Autoaggressives Verhalten von Minderjährigen, wenn die Gefährdung für eine/n Minderjährige/n dadurch entsteht, dass der/die Personensorge berechnigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken / entsprechende Hilfen anzunehmen.</p>	<input type="checkbox"/>			
<p><b>Anzeichen für sexuelle Gewalt</b></p> <p>Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Auch zwischen Kindern und Jugendlichen kann es zu sexuellen Übergriffen kommen.</p>	<input type="checkbox"/>			
<p><b>Sonstige Hinweise</b></p>	<input type="checkbox"/>			

\* Definitionen nach: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut, München 2006, [www.dji.de/asd](http://www.dji.de/asd)

**Schulinternes Verfahren bei  
Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII  
Protokoll der Risikoeinschätzung**

**Bisheriges Vorgehen zur Abwendung der KWG**

Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten wurden folgende Hilfen angeboten:

Wer?	Was?	Wann?	Frist?

Der Fachdienst Jugend/Soziale Dienste ist bereits eingebunden. Es hat folgende Kooperationsabsprachen gegeben:

Es wurde bisher nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.  
Begründung:

**Beteiligung / Mitwirkung der Familie**

**Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden, um die Gefährdung abzuwenden.**

Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden.  
Grund:

Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen.  
Begründung:

**Der Schülerin/dem Schüler sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden.**

Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden.  
Grund:

Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen.  
Begründung:

**Schulinternes Verfahren bei  
Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII  
Protokoll der Risikoeinschätzung**

**Beratungsgespräch zur Einschätzung der Situation mit insoweit erfahrener Fachkraft**

Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen sowie in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden.

Datum: \_\_\_\_\_

Name der insoweit erfahrener Fachkraft: \_\_\_\_\_

Beratungsstelle: \_\_\_\_\_

Anwesende Personen: \_\_\_\_\_

Über die Gefährdungseinschätzung wurden die Erziehungsberechtigten informiert.  Ja  Nein

**Ergebnis der Risikoeinschätzung in der Fallberatung**

Es besteht ein dringender Handlungsbedarf.

Begründung:

Eine sofortige Meldung der Kindeswohlgefährdung an den Fachdienst Jugend ist nötig, da die Erziehungsberechtigten sich nicht kooperativ an der Behebung der gefährdenden Aspekte beteiligen oder sich die Situation verschlechtern könnte.

**Informationsweitergabe**

Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Fachdienst Jugend/Soziale Dienste informiert und stimmen zu.

Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Fachdienst Jugend/Soziale Dienste informiert und stimmen nicht zu.

Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Fachdienst Jugend/Soziale Dienste nicht informiert.

Begründung:

Das Kind ist über die Kontaktaufnahme zum Fachdienst Jugend/Soziale Dienste informiert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung



## 5 .Regelungen zum Nachteilsausgleich

[Förderung LRS und Erstellung von Zeugnisvermerken über einen gewährten Notenschutz](#)  
[Handreichungen zum Notenschutz LRS](#)

### **SCHULVERWALTUNG**

---

#### **Landesverordnung zum Neuerlass der Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz und zur Änderung der Zeugnisverordnung und der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung**

**Vom 16. Februar 2022**

Aufgrund des § 16 Absatz 4, § 27 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### **Artikel 1**

#### **Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz (Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung – NuNVO)**

#### **Abschnitt 1**

#### **Einleitende Vorschrift**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Grundsatz**

(1) Diese Verordnung gilt in allen Schularten und Jahrgangsstufen für Schülerinnen und Schüler in den Fächern, in denen sie nach den Lehrplan- und Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet oder geprüft werden. Maßnahmen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern in Fächern, in denen sie abweichend von den Lehrplan- und Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, bleiben unberührt.

(2) Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, und sollen diese darin unterstützen, allgemein bildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen. Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung. Sie ergänzen das Unterrichtsprinzip der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes (SchulG).

#### **Abschnitt 2**

#### **Nachteilsausgleich**

#### **§ 2**

#### **Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich**

(1) Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der Leistungsbewertung einen Anspruch auf Gewährung von Nachteilsausgleich, wenn ihre Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, lang andauernd oder vorübergehend erheblich beeinträchtigt ist und die Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Gewährung des Nachteilsausgleichs nicht entgegensteht. Die fachlichen Anforderungen stehen der Gewährung des Nachteilsausgleichs nicht entgegen, wenn die wesentlichen Leistungsanforderungen, die sich aus den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden allgemeinen Lernzielen und den zu erwerbenden Kompetenzen ergeben, gewahrt sind.

(2) Nachteilsausgleichsmaßnahmen können insbesondere sein:

1. verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten oder verkürzte Aufgabenstellung,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel wie zum Beispiel Schreibautomat, Computer oder spezielle Stifte,

3. eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform oder eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform,
4. organisatorische Veränderungen wie zum Beispiel individuell gestaltete Pausenregelungen,
5. Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten oder digital vorgegebenen Texten,
6. differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung,
7. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen,
8. individuelle Sportübungen,
9. Einbeziehung von Lehrkräften mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern.

Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher einbezogen sind, ist es außerdem zulässig,

1. dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und
2. dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend den mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.

In die Bewertung von Leistungen dürfen Hinweise auf eine gewährte Nachteilsausgleichsmaßnahme nach Satz 1 nicht aufgenommen werden.

(3) Zulässige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Notenschutz gemäß § 3 nicht gewährt wird oder nicht gewährt werden kann. Der Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs steht es nicht entgegen, wenn die Klassenkonferenz auch vor Abschluss des Verfahrens zur förmlichen Feststellung einer Lese-Recht-schreib-Schwäche Notenschutz gewährt.

(4) Die Gewährung von Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis und auch nicht bei sonstigen Leistungsnachweisen aufgeführt.

### **§ 3**

#### **Verfahren zur Gewährung von Nachteilsausgleich**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob Nachteilsausgleich gewährt wird und legt Art und Umfang der den Nachteilsausgleich betreffenden Maßnahmen fest. Die Entscheidung wird durch Bescheid der Schule gegenüber den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler bekannt gemacht. Nachteilsausgleich wegen Lese-Recht-schreib-Schwierigkeiten darf von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur mit Zustimmung der Klassenkonferenz gewährt werden.

(2) Liegt bei der Schülerin oder dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über Maßnahmen des Nachteilsausgleiches eine Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums zu berücksichtigen. Soweit für die Gewährung von Nachteilsausgleich eine Änderung bei zentral gestellten Aufgaben in der Abschlussprüfung vorgesehen werden soll, ist die Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums erforderlich.

(3) Soweit der Anspruch auf Gewährung von Nachteilsausgleich geltend gemacht wird, ist die andauernde oder vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Fähigkeit der Schülerin oder des Schülers zur Darstellung des vorhandenen Leistungsvermögens von den Eltern oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler durch Vorlage eines fachärztlichen

## **SCHULVERWALTUNG**

---

Zeugnisses über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischen Berichten oder sonderpädagogischen Gutachten ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen.

(4) Der Nachteilsausgleich ist von Amts wegen zu gewähren, wenn ein Anspruch auf Gewährung von Nachteilsausgleich zwar nicht geltend gemacht wird, die Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich aber gleichwohl vorliegen und die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem von der Schule beabsichtigten Nachteilsausgleich nicht widersprochen haben, nachdem sie mindestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme durch die Schule über diese informiert worden waren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Durchführung einer schulärztlichen Untersuchung beim Kreis oder der kreisfreien Stadt gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 SchulG anordnen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich von Amts wegen zu prüfen sind und die Beeinträchtigung nicht offenkundig oder nachgewiesen ist.

(5) Nach einem Schulwechsel prüft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule, welche Formen des Nachteilsausgleichs der Schülerin oder dem Schüler zu gewähren sind, wenn die abgebende Schule der Schülerin oder dem Schüler bereits Nachteilsausgleich gewährt hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf die Entscheidung auch auf Grundlage von Bescheiden der abgebenden Schule treffen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hebt den Nachteilsausgleich auf, wenn die Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen oder die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich nicht mehr gewährt wird.

### **Abschnitt 3 Notenschutz**

#### **§ 4**

#### **Voraussetzungen für die Gewährung von Notenschutz**

(1) Schülerinnen und Schülern kann Notenschutz gewährt werden,

1. wenn eine Lese-Rechtschreib-Schwäche oder eine Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens vorliegt,
2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
4. die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

(2) Der Notenschutz wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gewährt, indem unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernstanderhebungen, Prüfungen und Ab-

schlussprüfungen abgesehen wird. Der Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten und sonstigen Leistungsbeurteilungen in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote.

(3) Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, zu verzichten.

(4) Bei einer Leseschwäche einer Schülerin oder eines Schülers der Primarstufe oder der Sekundarstufe I ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.

(5) Bei einer Rechtschreibschwäche einer Schülerin oder eines Schülers der Primarstufe oder Sekundarstufe I ist es zulässig,

1. auf die Bewertung der Sprachrichtigkeit zu verzichten und
2. im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen Unterrichtsbeiträge stärker zu gewichten.

Bei einer Rechtschreibschwäche einer Schülerin oder eines Schülers der Sekundarstufe II ist es als Maßnahme des Notenschutzes zulässig, in den Fächern Deutsch und in den Fremdsprachen einschließlich der schriftlichen Abschluss- oder Abiturprüfung die Sprachrichtigkeit gegenüber der Bewertung in anderen Teilaspekten zurückhaltend zu gewichten. In den anderen Fächern kann auf Punktabzug wegen mangelhafter oder ungenügender Sprachrichtigkeit verzichtet werden.

(6) Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.

(7) Bei Hörschädigung ist es zulässig,

1. auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,
2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,
3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und
4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.

Absatz 6 bleibt unberührt.

(8) Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.

(9) Im Zeugnis ist die nicht erbrachte, nicht bewertete oder zurückhaltend gewichtete fachliche Leistung zu vermerken, selbst wenn der Notenschutz nur für Teile des Schuljahres gewährt worden ist oder in das Zeugnis Leistungen von Fächern aus dem vorherigen Schulhalbjahr oder aus früheren Jahrgangsstufen, für welche Notenschutz gewährt wurde, einbezogen werden. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung selbst unterbleibt.

## **§ 5**

### **Voraussetzungen für das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche**

(1) Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche liegt vor, wenn bei mindestens durchschnittlicher Intelligenz mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung auftreten und neben dem partiellen Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung insgesamt

## **SCHULVERWALTUNG**

---

durchschnittlich befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, dem in der Primarstufe erteilten Sachunterricht und der in der Sekundarstufe unterrichteten 1. Fremdsprache ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen erzielt werden. Die gesamte schulische Leistungsentwicklung soll bei der Prüfung, ob eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, berücksichtigt werden.

(2) Das Vorliegen von mangelhaften oder ungenügenden Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung wird vermutet, wenn im Fach Deutsch

1. die vorliegenden benoteten Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung mangelhaft oder ungenügend sind,
2. die in Berichtszeugnissen bewerteten Leistungen der Schülerin oder des Schülers unsichere Kompetenzen im Lesen oder in der Rechtschreibung aufweisen und
3. das Bild der gezeigten Leistungen durch eine Testung bestätigt wird.

(3) Ein partielles Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung wird bei Notenzeugnissen vermutet, wenn im Fach Deutsch ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen befriedigende Leistungen erzielt werden, wobei im Falle des Vorliegens mehrerer Zeugnisnoten im Fach Deutsch, bei denen die Lese- und Rechtschreibleistungen nicht berücksichtigt wurden, ein partielles Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung auch dann vermutet wird, wenn ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erzielt wird.

(4) Das Vorliegen von insgesamt durchschnittlich befriedigenden Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, dem in der Primarstufe erteilten Sachunterricht und der in der Sekundarstufe unterrichteten 1. Fremdsprache wird bei Notenzeugnissen vermutet, wenn in sämtlichen Zeugnisnoten dieser Fächer insgesamt ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erzielt wird.

(5) Sofern die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in einem Berichtszeugnis bewertet werden, kann die Klassenkonferenz Absatz 3 und 4 entsprechend anwenden, indem eine Prognose erstellt wird, wie die Leistungen der Schülerin oder des Schülers, auch in Berichtszeugnissen einer anderen Schule, voraussichtlich zu benoten gewesen wären. Frühere Schulen, welche die Schülerin oder der Schüler besucht hat, haben die Klassenkonferenz bei der Erstellung der Prognose auf deren Ersuchen hin zu unterstützen.

(6) Die Vermutungen von Absatz 2 bis 4 haben Indizwirkung und können durch die Klassenkonferenz im Einzelfall widerlegt werden, sofern sich für die Schülerin oder den Schüler hieraus kein Nachteil ergibt. Soweit es bei den Vermutungen von Absatz 2 bis 4 auf Zeugnisnoten im Fach Deutsch oder im Fach der 1. Fremdsprache ankommt und in diesen die Lese- und Rechtschreibleistungen berücksichtigt wurden, hat die Klassenkonferenz eine Prognose zu erstellen, wie die Leistungen der Schülerin oder des Schülers ohne mangelhafte oder ungenügende Lese- und Rechtschreibleistungen voraussichtlich zu bewerten gewesen wären. Ist im Einzelfall eine Prognose gemäß Satz 2 oder gemäß Absatz 5 Satz 1 nicht erforderlich, kann die Klassenkonferenz allein auf der Grundlage der schulischen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers feststellen, dass diese oder dieser im Lesen oder in der Rechtschreibung partiell versagt und insgesamt durchschnittlich befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, dem in der Primarstufe erteilten Sachunterricht und der in der Sekundarstufe unterrichteten 1. Fremdsprache ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen erzielt hat. Die Widerlegung der Vermutung gemäß Satz 1 oder das fehlende Erfordernis einer Prognose gemäß Satz 3 sind durch die Klassenkonferenz zu begründen.

**§ 6**

**Verfahren zur Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche**

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, ob Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gewährt wird, und legt Art und Umfang der den Notenschutz betreffenden Maßnahmen fest. Die Entscheidung wird durch Bescheid der Schule gegenüber den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler bekannt gemacht.

(2) Soweit ein Antrag auf Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gestellt wird, entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler von einer dafür qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS zu untersuchen ist. Auf die Durchführung einer Untersuchung kann verzichtet werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Gutachten vorliegt, welches von einer Psychologin oder einem Psychologen, die oder der ein Hochschulstudium mit einem Master oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat, oder von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie erstellt worden ist; die Untersuchung der Rechtschreibung muss auf der Grundlage des vom für Bildung zuständigen Ministerium vorgesehenen Verfahrens zur Untersuchung der Rechtschreibung erfolgt sein. Kommt die Untersuchung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS zu dem Ergebnis, dass eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, wird diese durch die Schule förmlich festgestellt; der Schülerin oder dem Schüler ist auf dieser Grundlage Notenschutz zu gewähren. In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 8 wird Notenschutz auch vor Abschluss des Verfahrens zur förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gewährt, wenn die Klassenkonferenz vermutet, dass bei der Schülerin oder dem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt. Kommt die Untersuchung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS zu dem Ergebnis, dass keine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, legt die Schule den Vorgang der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Bestätigung der Entscheidung vor. Wenn das Schulamt bei Durchführung eines Widerspruchsverfahrens zu dem Ergebnis kommt, dass keine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, legt dieses den Vorgang vor Erlass des Widerspruchsbescheides dem für Bildung zuständigen Ministerium zur Bestätigung der Entscheidung vor.

(3) Wird es für wahrscheinlich gehalten, dass eine Lese-Rechtschreib-Schwäche bei einer Schülerin oder einem Schüler vorliegen könnte, sind den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mit Verweis auf die Antragsmöglichkeit des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Gründe, welche diese Annahme stützen, schriftlich mitzuteilen. Den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ist ein Beratungsgespräch anzubieten, an welchem auch die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS teilnehmen soll.

(4) Einer Schülerin oder einem Schüler der Sekundarstufe II, bei der oder dem in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt und bei der oder dem der Notenschutz zwischenzeitlich nicht wieder aufgehoben worden ist, wird nur auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers der Notenschutz in Form einer zurückhaltenden Gewichtung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 gewährt. Die Schule hat die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler am Ende des letzten Schuljahrs der Sekundarstufe I über die Erforderlichkeit der Antragstellung nach Satz 1 schriftlich zu informieren.

(5) Nach einem Schulwechsel gilt die Entscheidung, durch welche eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt wurde, auch im Schulverhältnis mit der aufnehmenden Schule fort.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hebt den Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche auf, wenn die Voraussetzungen für dessen Gewährung nicht mehr vorliegen

## **SCHULVERWALTUNG**

---

und die Klassenkonferenz und die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS zustimmt. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche liegen nicht mehr vor, wenn die Schülerin oder der Schüler durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem Schulhalbjahr mindestens mit der Note „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt hat. Der Notenschutz wird auch aufgehoben, wenn die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres dies schriftlich beantragen.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass eine qualifizierte, schulische Fachkraft LRS ihre in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben für mehrere oder sämtliche Schulen wahrnimmt. Die Schulaufsichtsbehörde einer allgemein bildenden Schule kann bestimmen, dass eine qualifizierte, schulische Fachkraft LRS einer allgemein bildenden Schule ihre in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben für berufsbildende Schulen wahrnimmt.

### **§ 7**

#### **Verfahren zur Gewährung von Notenschutz wegen einer Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob Notenschutz wegen einer Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens gewährt wird, und legt Art und Umfang der den Notenschutz betreffenden Maßnahmen fest. Die Entscheidung wird durch Bescheid der Schule gegenüber den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler bekannt gemacht.

(2) Liegt bei der Schülerin oder dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über Maßnahmen des Notenschutzes eine Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums zu berücksichtigen. Soweit für die Gewährung von Notenschutz eine Änderung bei zentral gestellten Aufgaben in der Abschlussprüfung vorgesehen werden soll, ist die Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums erforderlich.

(3) Soweit ein Antrag auf Gewährung von Notenschutz gestellt wird, sind die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler durch Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischen Berichten oder sonderpädagogischen Gutachten ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen.

(4) Nach einem Schulwechsel prüft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule, welche Formen des Notenschutzes der Schülerin oder dem Schüler zu gewähren sind, wenn die abgebende Schule der Schülerin oder dem Schüler bereits Notenschutz gewährt hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf die Entscheidung auch auf Grundlage von Bescheiden der abgebenden Schule treffen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hebt den Notenschutz auf, wenn die Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen oder die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Notenschutz nicht mehr gewährt wird.

**Abschnitt 4  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 8**

**Übergangsbestimmung für vor Inkrafttreten der Verordnung aufgrund von  
Verwaltungsvorschriften förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwächen**

Soweit eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund von Verwaltungsvorschriften, insbesondere aufgrund des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwächen (Legasthenie)“ vom 31. August 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 437), förmlich festgestellt worden ist, gilt diese Entscheidung auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung fort. Eine Aufhebung des Notenschutzes wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die Aufhebung des Bescheides auch vor Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig gewesen wäre oder wenn die Voraussetzungen von § 6 Absatz 6 Satz 3 erfüllt sind.

**§ 9**

**Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

**Artikel 2**

**Änderung der Zeugnisverordnung**

Die Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6**

**Nachteilsausgleich und Notenschutz**

Für die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und des Notenschutzes gemäß § 16 Absatz 3 SchulG findet die Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung vom 16. Februar 2022 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 58) Anwendung.“

2. § 7 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beschlüsse über einen gewährten Notenschutz gemäß § 4 Absatz 9 Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung.“

**Artikel 3**

**Änderung der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung**

Die Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 8. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 Satz 5 wird die Angabe „§ 24 Absatz 3 SchulG“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4 SchulG“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 5 Nummer 6 wird die Angabe „§ 24 Absatz 3 Satz 2 SchulG“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4 Satz 2 SchulG“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die untere Schulaufsichtsbehörde legt den Förderschwerpunkt fest, entscheidet über Maßnahmen zur Förderung der Schülerin oder des Schülers, den notwendigen Nachteilsausgleich, die Zuweisung nach § 24 Absatz 4 Satz 1 SchulG und legt das zuständige Förderzentrum nach § 24 Absatz 4 Satz 2 SchulG fest.“

**SCHULVERWALTUNG**

---

4. In § 7 Absatz 3 wird die Angabe „§ 24 Absatz 3 oder 5 SchulG“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4 oder 6 SchulG“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Maßgeblich sind die nach den Lehrplan- und Fachanforderungen gemäß § 17 Absatz 7 GemVO zu erbringenden Leistungen der Schülerin oder des Schülers; dabei sind für die Zulässigkeit von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei der Beschulung und in Abschlussprüfungen die §§ 2 und 3 der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung vom 16. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 58) zu beachten.“
6. § 10 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung ist zu beachten.“

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Februar 2022

Karin Prien  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur